



Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V.

Mitteilungen

Nr. 53

(Jg. 23/2012)

**Aktuelle Themen
in den deutsch-russischen Rechtsbeziehungen**

April 2012

DEUTSCH-RUSSISCHE JURISTENVEREINIGUNG E.V.

Hasenhöhe 72
22587 Hamburg
Tel.: (040) 38 999 30
Fax: (040) 38 999 333

E-Mail: info@drjv.org
www.drjv.org

V.i.S.d.P.: Dr. Hans Janus
ISSN 2194-0908 (neu ab Mitteilungsheft Nr. 53/2012)

V O R W O R T

Die neue Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V. geht an den Start

Liebe Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt ist es so weit. Die neue Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V. ist ins Vereinsregister in Hamburg eingetragen und damit bereit, ihre erweiterten Aufgaben und Ziele anzugehen. Mit Ihrer Unterstützung ist der Prozess des Zusammenschlusses zweier juristischer Vereine beeindruckend zielstrebig, kooperativ und schnell gelungen. Die Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. hat den Namen Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V. übernommen und die in Berlin bestehende Vereinigung dieses Namens hat sich aufgelöst. Deren Mitglieder sind der neuen DRJV beigetreten, die damit einen kräftigen Schub neuer Mitglieder erhalten hat. Und das Mitgliederwachstum setzt sich weiter fort. Inzwischen ist die Mitgliederzahl auf fast 220 gestiegen. Der Vorstand der (damals noch) VDRW ist erweitert worden und bringt in seiner neuen Zusammensetzung den Wunsch einer harmonischen Fusion der beiden Vereinigungen bestens zum Ausdruck. Das, was wir geplant und im letzten Mitteilungsheft ausführlich beschrieben hatten, wurde in den Mitgliederversammlungen beider Vereine am 11.11.2011 in Berlin jeweils ohne Gegenstimmen umgesetzt. Die Traditionen und Erfahrungen beider Vorgänger leben in der neuen Deutsch-Russischen Juristenvereinigung fort.

Wichtig ist es nun, die Ausrichtung und die Aktivitäten der DRJV so zu entwickeln, dass die Interessen unserer Mitglieder – also von Ihnen – darin möglichst perfekt wiedergespiegelt werden. Das geht nur mit Ihnen. Denn unser Verein lebt vom Engagement der Mitglieder. Unsere Beiträge sind nicht hoch, dafür müssen die Mitglieder im Gegenzug bereit sein, sich selbst einzubringen. Das hat bei der VDRW seit fast 24 Jahren gut funktioniert und wird sicher auch in der DRJV gelingen. Regionalisierung und Auffächerung der Aktivitäten auf andere Rechtsgebiete als das Wirtschaftsrecht, das sind die Aufforderungen, die in nächster Zeit auf uns zukommen. Die Gründung einer Schwesterorganisation in Russland ist ebenfalls ein wichtiges Ziel. Der Vor-

stand freut sich auf die Zusammenarbeit mit den bisherigen und den neuen Mitgliedern und hofft auf Ihre aktive Mitarbeit.

Aber auch die Organisation unseres Vereins werden wir der neuen Größe und dem veränderten Anspruch anpassen müssen. Die Büroorganisation muss verbessert werden, was wir bereits begonnen haben. Vor allem soll aber der Internetauftritt modernisiert werden. Dies soll vor allem auch der Kommunikation zwischen den Mitgliedern nützen. Die DRJV will ein Netzwerk aller Juristen aus Deutschland und Russland werden, die sich für die Rechtsbeziehungen beider Länder interessieren und einsetzen. Wir begrüßen es sehr, dass auch viele deutsche und russische Jura-Studenten und Referendare den Weg in unsere Vereinigung gefunden haben. Die DRJV in ihrer jetzigen Form ist nicht nur eine neue, sie ist auch eine junge Vereinigung.

Bei alledem darf nicht übersehen werden, dass die DRJV ein Verein von Menschen ist, die durch Ihre identischen Interessen verbunden sind. Alle, die in der DRJV aktiv sind, tun dies absolut ehrenamtlich und investieren einen nicht unerheblichen Teil ihrer Freizeit für diesen Verein. Das sollte immer berücksichtigt werden und zeigt, wie wichtig es ist, dass möglichst viele Mitglieder sich aktiv einbringen mit Zeit, Wissen, Erfahrung und Ideen. So wird es sicher gelingen, die DRJV zu einer starken, lebendigen und authentischen Vereinigung zu machen, die mitredet und deren Wort Gehör findet in den deutsch-russischen Beziehungen.

Tanja Galander Karin Holloch Dr. Hans Janus
Peter Jonach Prof. Dr. Otto Luchterhandt Florian Roloff
Frank Schmieder Prof. Dr. Rainer Wedde

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort:	
Die neue Deutsch-Russische Juristenvereinigung geht an den Start	1
Inhaltsverzeichnis	3
Die Reform des Russischen Gesellschaftsrechts Prof. Dr. Evgenij A. Suchanov	4
Der Ausschluss von Minderheiten nach dem russischen Aktiengesetz – aktuelle Rechtslage und Reformbedarf Dr. Wolfram Gärtner	12
Aktuelle Fragen bei Joint Venture Gründungen in Russland Isabelle Weidemann	28
Rechtsprobleme für deutsche Unternehmen im Wirtschaftsverkehr mit Russland Dr. Hans Janus	35
Das Strafverfahren in Russland zwischen Missbrauch und Modernisierung Dr. Peter Lemke	42
Tagungsbericht: Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen im Russland- verkehr (Société Juridique Franco-Russe, Paris) Prof. Dr. Rainer Wedde	58
VDRW <i>Intern</i>: Protokoll der Mitgliederversammlung vom 11.11.2011 in Berlin	60
DRJV <i>Regional</i>: Regionale Treffen der VDRW	65
Kurznachrichten	67
Übersicht: Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation Oktober 2011 – März 2012 Wolfgang Göckeritz	72

Die Reform des Russischen Gesellschaftsrechts

von Prof. Dr. Evgenij A. Suchanov¹

1. Der Gang der gesetzgeberischen Arbeiten

Auf Grundlage des Erlasses („Ukaz“) des Präsidenten der RF vom 18. Juli 2008 „Über die Vervollkommnung des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation“ wurde im Frühjahr 2009 eine „Konzeption zur Entwicklung der Zivilgesetzgebung der Russischen Föderation“ vorbereitet und veröffentlicht. Diese Arbeit wurde von der Arbeitsgruppe des Rates zur Kodifikation und Vervollkommnung der Zivilgesetzgebung beim Präsident der RF umgesetzt.² Nach der Veröffentlichung wurde diese Konzeption in verschiedenen juristischen Kreisen breit diskutiert und nach einigen Veränderungen und Verkürzungen im Oktober 2009 von Präsident Medwedjew gebilligt.

Nach seinem Auftrag und auf Grundlage der genannten Konzeption wurde im Jahre 2009/2010 von der Arbeitsgruppe ein umfassender Entwurf einer neuen Fassung des russischen Zivilgesetzbuches vorbereitet, der auch zwischen russischen Juristen diskutiert wurde (sog. Erster Entwurf). Er sah u.a. eine neue Fassung von Kapitel 4 des Ersten Teils des ZGB vor, das den juristischen Personen gewidmet ist und das in Unternehmers- und Regierungskreisen schärfste Kritik hervorruft. Der Entwurf sah einige neue allgemeine Regelungen für Gesellschaften vor, darunter Neuerungen bei der Gründung, Umwandlung und Liquidation juristischer Personen, eine Erhöhung der Verantwortlichkeit ihrer Organe, einen Ausschluss der „geschlossenen AG“.

Als Ergebnis dieser Diskussionen fand sich der Entwurf im Frühling 2011 insgesamt und speziell seine Normen über die juristischen Personen (Gesellschaften) in der Regierung blockiert (besonders dank der Position des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung). Dabei blieben auch mit den Vertretern dieses Ministerium und der Re-

¹ Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Zivilrecht an der Moskauer Staatlichen Lomonossow-Universität und Ehrenmitglied der DRJV. Der Beitrag entstand auf Grundlage des Vortrags auf dem 3. Gesellschaftsrechtstag der VDRW am 11.11.2011 in Berlin. Der Verfasser dankt Herrn Prof. Dr. Rainer Wedde für seine Mitwirkung an der deutschen Fassung des vorliegenden Beitrags.

² Siehe ausführlicher: *Suchanov*, Moderne Entwicklungen im russischen Gesellschaftsrecht, VDRW-Mitteilungen, 42 – 43 / 2009, S. 5 - 6.

gierung diskutierte Änderungen des Entwurfs ohne Berücksichtigung. Stattdessen bereitete das Wirtschaftsministerium im Sommer 2011 (mit Hilfe einiger juristischer Firmen und „Business-Rechtsanwälte“) einen eigenen Entwurf zur Neufassung des ZGB vor. Dieser wurde ohne jegliche Behandlung oder Konsultationen der Präsidentenverwaltung übergeben und dort auch gebilligt (sog. Zweiter Entwurf).

Aber keiner der beiden Entwürfe gelangte rechtzeitig in die Staatsduma (1. Kammer des russischen Parlaments), weil deren Tätigkeit aufgrund der anstehenden Neuwahlen schon Ende November 2011 enden musste. Parallel wurde im Juni 2011 durch die Regierung der RF eine Reihe einzelner Gesetzentwürfe in die Staatsduma eingebracht (und z.T. auch schon gebilligt), die auch vom Wirtschaftsministerium und dessen Rechtsanwälten vorbereitet worden waren.

Als Grund wurde die Notwendigkeit angeführt, in Moskau ein Internationales Finanzzentrum zu schaffen und das „Investmentklima“ in ganzem Land rasch zu verbessern. Das Interesse ausländischer Investoren am russischen Markt sollte erhöht werden (auch wenn dieses „Klima“ nur in letzter Linie vom Inhalt der Zivilgesetzgebung abhängt).

Die wichtigsten allgemeinen Forderungen seitens des Wirtschaftsministeriums und der hinter ihm stehenden unternehmerischen Kreise (Hauptaufgabe, so erklärte oftmals und öffentlich die Ministerin, sei die Schaffung günstiger Bedingungen für die unternehmerische Tätigkeit) an das neue russische Gesellschaftsrecht sind folgende:

- volle Freiheit des inneren Leitungssystems in der Aktiengesellschaft (außer bei großen „Publikums-AG“) und in der GmbH; also volle „Gestaltungsfreiheit“ in „Kapitalgesellschaften“ statt traditioneller „Satzungsstrenge“;
- ein Verzicht auf das Prinzip der Übereinstimmung zwischen der Einlage in das Stammkapital der Gesellschaft und den Stimmrechten (Leitungsrechten) sowie den Gewinnrechten der Gesellschafter;
- grundlegendes Dokument der Gesellschaft soll nicht mehr die Satzung sein, sondern eine Gesellschaftsvereinbarung (ähnlich dem Stimmrechtsbindungsvertrag oder dem Aktionärsbindungsvertrag im deutschen und schweizerischen Gesellschaftsrecht oder dem Syndikatsvertrag im österreichischen Gesellschaftsrecht). An dieser Vereinbarung sind alle oder auch nur einige Gesellschafter, die Gesellschaft als Ganzes und auch verschiedene „Dritte Personen“ beteiligen (bei einem Verstoß gegen die Bedingungen der Vereinbarung soll nicht nur eine

angemessene Vertragsstrafe drohen, sondern die entsprechenden Entscheidungen der Gesellschaft und die auf ihr Grundlage geschlossenen Rechtsgeschäfte können gerichtlich für nichtig erklärt werden).

Das Fehlen solcher Regeln im Ersten Entwurf betrachtet man jetzt als seinen größten Mangel. Die entsprechenden Normen des Zweiten Entwurfs lehnen sich an die Regelungen des anglo-amerikanischen Rechts über die limited liability Partnership (LLP) und die limited liability Company (LLC) an. Aber die Vorschläge des Wirtschaftsministeriums gehen viel weiter (berücksichtigen aber nicht die Steuervergünstigungen der LLP/LLC, die den Hauptgrund für ihre weite Verbreitung bilden).

Diese Linie wird jetzt faktisch von der Regierung unterstützt. Die zahlreichen gründlichen Einwände seitens des Rates für die Kodifikation und Vervollkommnung der Zivilgesetzgebung¹ wurden dabei außer Acht gelassen.

Von diesem Standpunkt aus sind zwei neue Gesetzentwürfe von größtem Interesse: „Über die Wirtschaftspartnerschaft“ und „Über die Investmentgesellschaft“. Beide Entwürfe sind schon von der Staatsduma gebilligt² und bilden den Kern der Novellierung des modernen russischen Gesellschaftsrechts.

2. Die Wirtschaftspartnerschaft als juristische Person

Die Grundzüge der Wirtschaftspartnerschaft sind folgende:

- 1) Sie wird von mindestens 2 Gründern gegründet (eine Einpersonengesellschaft ist also nicht zulässig) und darf maximal 50 Teilnehmer (Partner) haben, die nicht für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft haften.
- 2) Es gibt keine gesetzlichen Anforderungen an das Kapital der Partnerschaft (Größe und Inhalt), dafür hat die Regierung der RF das Recht, sog. „Normative der notwendigen Eigenmittel“ für Partnerschaften einführen, die „in den von der Regierung bestimmten Bereichen und Umfang“ gelten. Die Einlagen der Teilnehmer können auch in verschiedenen Teilen (Raten) erbracht werden.

¹ S. ausführlicher: Vestnik grazhdanskogo prava, 2011, № 2, S. 214 – 217, 248 – 254; № 3, S. 161 – 167; № 4, S. 208 - 223; № 5.

² Föderale Gesetze Nr. 335-FZ vom 28.11.2011 über die Investitionsgesellschaft (in Kraft seit 01.01.2012) und Nr. 380-FZ vom 03.12.2011 über die Wirtschaftspartnerschaften (Inkrafttreten am 01.07.2012); beide Gesetze veröffentlicht unter www.pravo.gov.ru.

Eine solche Partnerschaft ist keine GmbH – sein Leitungssystem bestimmen die Gesellschafter selbst, aber nicht nur die Partner (und nicht zwingend alle Partner), sondern auch verschiedene „Dritte Personen“, welche die „*Vereinbarung über die Leitung der Partnerschaft*“ unterschreiben. Kraft Gesetzes muss in solchen Partnerschaften als zwingendes Organ nur der Geschäftsführer als einziges Exekutivorgan bestellt werden. Geschäftsführer kann nur eine natürliche Person (keine juristische Person) sein, sie muss aber nicht unbedingt aus den Partnern ausgewählt werden; kann also auch eine gesellschaftsfremde dritte Person sein. In dieser Beziehung gilt keine Satzungsstrenge, sondern „Gestaltungsfreiheit“ (wie bei Personengesellschaften).

Alle Rechte und Pflichten unter den Partnern und gegenüber der Partnerschaft als Ganzes bestimmen sich ebenfalls nach dieser Vereinbarung. Das betrifft auch das Recht zum Austritt und zur Veräußerung von Gesellschaftsanteilen. Die Vereinbarung kann auch den Ausschluss einiger Partner von der Leitung der Partnerschaft vorsehen. Möglich ist es zudem, dass die Vermögenseinlagen und die Stimmrechte (Leitungsrechte) sowie die Gewinnrechte für alle oder einige Gesellschafter nicht übereinstimmen. Einigen Partnern können also besondere Vorzugsrechte eingeräumt werden.

Ihrem Wesen nach stellt eine solche Wirtschaftspartnerschaft eine Mischung aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (keine Haftung aller Partner für die Verbindlichkeiten der Körperschaft) und einer Personengesellschaft/Kommanditgesellschaft (ohne Stammkapital und mit Gestaltungsfreiheit) dar. Man könnte von einer *KG ohne Komplementär* sprechen, also der Idee der amerikanischen LLC, allerdings *ohne Steuervergünstigung*. Für das russische Recht bedeutet das eine neue Form der juristischen Personen – Körperschaften (neben den traditionellen Gesellschaften wie OHG, KG, GmbH, AG und Genossenschaften).

Die Partnerschaften haben aber kein Recht, als Gründer/Gesellschafter anderer Körperschaften aufzutreten, sie können also nicht die Funktion einer Muttergesellschaft ausüben. Die Partnerschaft kann sich zudem in eine AG umwandeln, aber keine anderen Umstrukturierungen (Fusion, Spaltung etc.) vornehmen. Dies sind praktisch die einzigen Beschränkungen ihrer Tätigkeit.

Die Partnerschaften verfügen (wie andere russische Körperschaften) über die allgemeine Rechtsfähigkeit und zwar in allen Unternehmensbereichen, nicht nur im Bereich der sog. Innovationstätigkeit oder von „venture business“ (wie anfangs diskutiert

worden war). Das Hauptmerkmal solcher Partnerschaften ist, dass es *Partner mit ganz unterschiedlichem Umfang der Rechte und Pflichten* gibt und zudem „*Dritte Personen*“ (*keine Partner*) ohne Einlagepflichten, aber mit verschiedenen Leitungsrechten (sowie mit Gewinnrechten) mitwirken.

Alle „Innenbeziehungen“ (korperschaftlichen Beziehungen) zwischen den Partnern und „Dritten Personen“ richten sich nach einer Vereinbarung, der eine Schlüsselrolle zukommt. Die Besonderheiten der Vereinbarung über die Leitung der Partnerschaft sind folgende:

- 1) Parteien der Vereinbarung können nicht nur Partner (und nicht zwingend alle Partner) sein, sondern auch die Partnerschaft selbst (in Gestalt des einzigen Leiters, der nicht zwingend Partner ist) und verschiedene „*Dritte Personen*“;
- 2) Die Vereinbarung wird bei Gründung der Partnerschaft als notarielle Urkunde abgeschlossen und beim Notar aufbewahrt. Der Inhalt der Vereinbarung ist für alle außer den Vertragsparteien unbekannt und stellt ein sog. *Geschäftsgeheimnis* dar.
- 3) Es gibt kein gesetzliches Verbot, zwei oder mehr solcher Vereinbarungen abzuschließen (wenn es in einer Partnerschaft z.B. zehn Partner gibt, können sechs Partner eine Vereinbarung schließen und die vier übrigen eine andere Vereinbarung. Möglich wäre es auch, dass drei Partner eine Vereinbarung schließen, weitere drei eine zweite Vereinbarung und die letzten vier Partner eine dritte Vereinbarung. Dabei ist es möglich, dass alle Vereinbarungen unterschiedliche Bedingungen aufweisen und unter Beteiligung unterschiedlicher „*Dritter Personen*“ abgeschlossen werden. Alle Vereinbarungen stellen zudem Geschäftsgeheimnisse dar).
- 4) Bei Verstößen gegen die Bedingungen solcher Vereinbarung können Entscheidungen der Partnerschaft und auf ihrer Grundlage abgeschlossene Rechtsgeschäfte auf gerichtlichem Weg für ungültig erklärt werden.

Gesetzlich kann man in der Vereinbarung über die Leitung/Geschäftsführung einer Wirtschaftspartnerschaft folgende Bedingungen vorgesehen:

- 1) Anforderungen zum Einlagekapital (Umfang, Inhalt, Verfahren der Einlage usw.);
- 2) Rechte der Partner, die nicht der Höhe der Einlage entsprechen müssen, einschließlich Gewinnrechten und Verlusttragungspflichten, auch Vetorechte und besondere Rechte beim Ausscheiden eines Partners aus der Partnerschaft;

- 3) verschiedene Begrenzungen der Möglichkeiten zur Übertragung eines Anteils, einschließlich Vorkaufsrechten einiger Partner;
- 4) Bedingungen einer Beteiligung „Dritter Personen“ an der Tätigkeit der Partnerschaft;
- 5) Möglichkeit eines besonderen Verfahrens zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Partnern (z.B. nur vor einem ständigen Schiedsgericht bei der Partnerschaft).

Daraus folgen die grundlegenden Gefahren, die solche Partnerschaften für den Rechtsverkehr mit sich bringen. Dies sind insbesondere:

- eine unbegrenzte Beteiligung verschiedener „Dritter Personen“ an der Leitung/Geschäftsführung der Partnerschaft. Diese Personen haben besondere Rechte und Möglichkeiten, unterliegen aber keinerlei Pflichten;
- die fehlende Offenlegung der Vereinbarung über die Leitung der Partnerschaft als grundlegendem Rechtsakt, der alle Rechte und Pflichten der Partner bestimmt (damit wird das Wettbewerbsrecht ausgehebelt, denn eine Klärung der faktischen Beziehungen der Partner solcher Vereinbarungen ist unmöglich. Es besteht auch die direkte Möglichkeiten zur „Geldwäsche“);
- keine Übereinstimmung zwischen den Einlagen der Partner und ihren Stimm- und Gewinnrechten (ohne jegliche Haftung der faktisch leitenden Partner und der von ihnen ausgewählten Personen (Direktorenratmitgliedern u.ä.) neben den übrigen Partnern);
- kein Gläubigerschutz (begrenzte Haftung der Partner, kein zwingende Versicherung (wie bei LLC/LLP), kein Mindestkapital u. ä.).

3. Die Investmentgesellschaft als besondere Form des Gesellschaftsvertrages

Die Investmentgesellschaft ist kraft Gesetzes eine Art der einfachen Gesellschaft¹, d.h. ein Vertrag mit einem gemeinsamen Vermögen der Beteiligten und keine juristische Person. Aber eine solche Art von Vertrag hat das russische Recht bisher noch nie gekannt. Die wichtigsten Besonderheiten der Investmentgesellschaft sind folgende:

¹ In Deutschland entspricht sie der BGB-Gesellschaft.

Bei den Parteien dieses Vertrags sind zwei Arten zu unterscheiden: leitende und gewöhnliche Partner.

Die leitenden Partner:

- 1) führen die gemeinsamen Geschäfte und haften unbegrenzt und gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen der Gesellschaft;
- 2) ihre Einlagen in das Gesellschaftsvermögen können *ausschließlich* aus ihren beruflichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten sowie dem geschäftlichen Ruf und geschäftlichen Verbindungen bestehen;
- 3) für die leitenden Partner gilt ein gesetzliches Verbot des Austritts aus der Gesellschaft sowie einer Übertragung der Rechte und Pflichten auf Dritte.

Die „gewöhnlichen“ (anderen) Partner:

- 1) haben auf keinen Fall ein Leitungsrecht;
- 2) müssen Einlagen in das Gesellschaftsvermögen als Bareinlage erbringen;
- 3) haften für die Gesellschaftsverbindlichkeiten nur *begrenzt* in Höhe der Einlagen;
- 4) haben das Recht, ihre Rechte und Pflichten (z.B. das Gewinnrecht) ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen; diese Möglichkeit kann aber begrenzt werden (etwa durch Vorzugsrechte anderen Partner oder die Notwendigkeit einer Zustimmung durch den leitenden Partner oder/und andere Partner).

Parteien dieses Vertrags können nur Einzelunternehmer oder juristische Personen (auch ausländische Organisationen, die nach ausländischem Recht keine juristischen Personen sind) sein. Daraus folgt ein Verbot für natürliche Personen, sich an solchen Verträgen zu beteiligen.

Die Investmentgesellschaft kann keine stille Gesellschaft sein, obgleich der Inhalt des Gesellschaftsvertrags ein Geschäftsgeheimnis darstellt. Der Gesellschaftsvertrag (einschließlich alle Anlagen) muss als notarielle Urkunde abgeschlossen werden und wird vom Notar aufbewahrt.

Ein solcher Gesellschaftsvertrag gilt maximal für 15 Jahre oder bis zur Erreichung des gemeinsamen Ziels. Für weitere Fragen gelten die allgemeinen Normen über den Gesellschaftsvertrag (der einfachen Gesellschaft).

Die wichtigsten Gefahren, die ein solcher Vertrag mit sich bringt, liegen in den folgenden Umständen:

- ungenügendes Vermögen der leitenden Partner (die allein unbegrenzt für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften);
- die begrenzte Haftung der anderen Partner (die ganz ungewöhnlich für die Vertragsparteien einer einfachen Gesellschaft ist);
- das Risiko für den „gewöhnlichen“ Partner, sein Gewinnrecht an andere Partner zu verlieren, sowie die möglichen Begrenzungen zur Verfügung über seinen Anteil (ggf. abhängig vom Belieben anderer (einzelner) Partner).

Allgemeine Schlussfolgerungen

Als Ergebnis kann man sagen, dass diese gefährlichen Vorschläge des Wirtschaftsministeriums, die schon von der Staatsduma gebilligt wurden, unseren Gesetzgeber vor eine wichtige Entscheidung stellen: Folgt er dem bilanzierenden „europäischen“ Weg (der die Interessen der Gesellschafter, der anderen Beteiligten am Vermögensaustausch (Gläubiger, Minderheitsbeteiligte) und die öffentlichen Interessen abwägt und ausgleicht oder entscheidet er sich für einen radikalen Weg im Interesse der größten Unternehmern (und ihrer Rechtsanwälte)?

Die endgültige Auswahl müssen der Gesetzgeber und die höchste Gewalt (Staatsmacht) vornehmen. Darum kann man hoffen, dass eine überlegte und gründliche Entscheidung getroffen wird, die alle genannten Interessen berücksichtigt.

Der Ausschluss von Minderheiten nach dem russischen Aktiengesetz – aktuelle Rechtslage und Reformbedarf

von Dr. Wolfram Gärtner¹

Der Ausschluss von Minderheitsaktionären (squeeze-out) einer russischen offenen Aktiengesellschaft bereitet angesichts restriktiver Voraussetzungen immer wieder Schwierigkeiten. Gleichwohl kommt den Regelungen über den Squeeze-out, die im Jahr 2006 im Zusammenhang mit der Kodifizierung des Übernahmerechts ins russische Gesetz über die Aktiengesellschaften aufgenommen worden sind², erhebliche Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere bei sog. Brownfield-Projekten, bei denen der Investor eine Mehrheitsbeteiligung an Gesellschaften erwirbt, die ursprünglich aus der Privatisierung hervorgegangen sind. In aller Regel ist in solchen Konstellationen der Erwerb aller Anteile nicht möglich, weil zu viele Minderheitsaktionäre nicht mehr ermittelt werden können, mit unklarer Erbfolge verstorben oder schlicht nicht verkaufsbereit sind. Über solche Umstände kann nur ein erfolgreicher Squeeze-out hinweghelfen. Der nachfolgende Beitrag soll den rechtlichen Rahmen und die diesbezügliche Rechtspraxis näher erläutern.

I. Das russische Übernahmerecht

Ausgangspunkt ist das russische Übernahmerecht, das der Gesetzgeber in das Gesetz über die Aktiengesellschaften (nachfolgend: AktienG-RF) integriert und sich damit zugleich gegen ein eigenständiges Wertpapierübernahmegesetz entschieden hat. Kernpunkte des Übernahmerechts sind die Regelungen über freiwillige und Pflichtangebote (Art. 84.1 ff AktienG-RF), die nachfolgend skizziert werden sollen.

1. Freiwilliges Angebot

Eine natürliche oder juristische Person, die mehr als 30% der Aktien einer offenen Aktiengesellschaft erwerben möchte, kann an die Gesellschaft ein freiwilliges Angebot richten, das diese den Aktionären zur Annahme unterbreiten muss. Zu den Pflichtangaben, die enumerativ in Art. 84.1 AktienG-RF aufgeführt sind, gehört insbesondere die Annahmefrist, die mindestens 70 und höchstens 90 Tage ab Zugang des

¹ Der Autor ist Syndikus bei der HeidelbergCement AG. Er dankt Frau Rechtsanwältin Marina Ettinger, Heidelberg, für die Mitarbeit an diesem Beitrag. Es handelt sich um die erweiterte Fassung eines Vortrags, den der Verfasser auf dem 3. Gesellschaftsrechtstag Russland der VDRW am 11.11.2011 in Berlin gehalten hat.

² Gesetz vom 5.01.2006 Nr. 7 - FZ.

Angebotes bei der offenen Aktiengesellschaft betragen darf. Ferner ist eine unwider-
rufliche Bankgarantie zu stellen, die die Zahlung des Kaufpreises sicherstellt und das
maximale Volumen der zu erwerbenden Aktien abdeckt.¹ Die Geltungsdauer der Ga-
rantie muss sechs Monate über das Ende der Frist für die Bezahlung der Aktien hin-
ausreichen. Anzugeben ist auch ein Handeln im Interesse Dritter.

Sofern das Angebot von einer juristischen Person abgegeben wird, sind auch alle
Personen aufzuführen, die alleine oder zusammen mit den mit ihr affilierten Perso-
nen mindestens 20% der Stimmen im obersten Verwaltungsorgan der das Angebot
abgebenden juristischen Person auf sich vereinen. Gleiches gilt schon ab einem
Stimmanteil von 10%, wenn die das Angebot abgebende Gesellschaft in steuerbe-
günstigten Offshore-Zonen mit geringeren Publizitätsanforderungen registriert ist. Die
gesetzlichen Vorgaben für ein freiwilliges öffentliches Angebot sind zwingend, sofern
das Angebot darauf abzielt, mehr als 30% der Aktien der betroffenen Gesellschaft zu
erwerben (Art. 84.6 AktienG-RF).

2. Pflichtangebot bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte (Art. 84. 2 Ak- tienG-RF)

Hat ein Aktionär mehr als 30%, 50% oder 75% der Anteile an einer offenen Aktien-
gesellschaft erworben, ist er verpflichtet, ein Pflichtangebot gem. Art. 84. 2 AktienG-
RF innerhalb von 35 Tagen ab dem Zeitpunkt abzugeben, ab dem der Erwerb von 30
oder mehr Prozent der Aktien durch eine (natürliche oder juristische) Person, ein-
schließlich der mit ihr affilierten Personen, im persönlichen Konto des Aktionärsregis-
ters erfasst ist (Eingangsbuchung) bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem diese Person da-
von erfuhr oder erfahren musste, dass sie zusammen mit den mit ihr affilierten Per-
sonen den vorgenannten Schwellenwert überschreitet. Dabei ist zu beachten, dass
das Aktionärsregister entweder von der Gesellschaft selbst oder von einem privaten
Registrar im Auftrag der Gesellschaft geführt wird und die Mitteilungen über die vom
Registrar vorgenommenen Buchungsoperationen nach inzwischen verfestigter
Rechtsprechung nicht wie Eintragungen in ein öffentliches Register separat angreif-
bar sind.²

¹ Die Bankgarantie muss über den Wert aller Aktien ausgegeben werden, die Be-
standteil des Angebots sind. Vgl. Beschluss des FAS des Moskauer Kreises vom
3.10.2007, 10.10.2007 N KG-A40/9123-07 in der Sache N A 40-77840/06-17-491.

² Beschluss des Höchsten Wirtschaftsgerichts der RF vom 25.10.2010 N VAS-
13979/10 in der Sache N A 40132406/09-136-895.

Im Pflichtangebot sind im Wesentlichen die gleichen Angaben zu machen wie bei einem freiwilligen Angebot. Dabei muss die Angebotsfrist zwischen 70 und 80 Tagen betragen. Anzugeben sind auch die Einbuchungsfrist für das Aktionärsregister (mindestens 15 Tage ab Auslaufen des Angebotes) und die Zahlungsfrist (maximal 15 Tage ab Einbuchung ins Aktionärsregister).

Zudem darf der Angebotspreis eines Pflichtangebotes den mittleren Börsenwert der letzten sechs Monate vor Angebotsabgabe (bei börsennotierten Gesellschaften) oder den durch ein unabhängiges Bewertungsgutachten ermittelten Marktpreis nicht unterschreiten (Art. 84.2 Pkt. 4 AktienG-RF). Analoge Regelungen gelten für den Fall, dass die Bezahlung mit anderen Wertpapieren („Aktientausch“) erfolgt.

Zu beachten ist ferner, dass das Pflichtangebot - wie auch ein freiwilliges Angebot - dem Föderalen Dienst für die Finanzmärkte (FSFR) mitgeteilt werden muss und dass ggf. eine Genehmigung des Föderalen Antimonopoldienstes (FAS) erforderlich ist. Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Angebotes hat der Hauptaktionär dem föderalen Finanzmarktdienst (FSFR) und der offenen Aktiengesellschaft einen Bericht über die Annahme des Angebotes vorzulegen.

Die Regelungen über das Pflichtangebot finden gem. Art. 84.2 Pkt. 8 AktienG-RF keine Anwendung auf

- den Erwerb von Aktien bei Gründung oder Reorganisation (Umwandlung) einer offenen Aktiengesellschaft
- den Erwerb von Aktien auf der Grundlage eines vorherigen freiwilligen Angebotes gem. Art. 84.1 AktienG-RF, sofern die in Ziff. 2-5 enthaltenen Mindestanforderungen erfüllt sind (Pflichtangaben im Angebot, Bankgarantie, Preisbildung, Zahlungsart).

In der Praxis sollte also auch ein freiwilliges Angebot von Anfang an so ausgestaltet sein, dass es den Anforderungen an ein Pflichtangebot genügt.

3. Exkurs: Begriff der affilierten Person

Für die Ermittlung der Schwellenwerte, die das Erfordernis eines Pflichtangebotes auslösen, wie auch zur Ermittlung, ob die Kriterien, die zur Durchführung eines Squeeze-out qualifizieren, erfüllt sind, ist der Begriff der „affilierten Person“ maßgeblich. Der Begriff der affilierten Person hat darüber hinaus in vielen Bereichen des russischen Rechts eine zentrale Bedeutung, etwa im Kartellrecht oder im Bereich der

Offenlegungsverpflichtungen, denen russische Gesellschaften hinsichtlich ihrer Gesellschaftsstruktur unterliegen.

Die Definition des Begriffs der affilierten Person geht zurück auf das Gesetz der RSFSR „Über den Wettbewerb und die Begrenzung monopolistischer Tätigkeiten auf den Warenmärkten“ vom 22.03.1991 (Nr. 948-1), das nur noch in dieser Hinsicht in kraft ist. Affilierte Personen sind danach natürliche oder juristische Personen, die in der Lage sind, auf die Tätigkeit der juristischen und / oder natürlichen Personen, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, Einfluss zu nehmen. Bei der Definition kommt es also auf die abstrakte Möglichkeit einer Einflussnahme an, nicht auf deren tatsächliches Vorliegen.

Im Übrigen liegt eine Affilierung in folgenden Fallgruppen vor:

- Mitglieder des Direktorenrates (Aufsichtsrates) oder des Exekutivorgans (Generaldirektor) oder eine Gesellschaft, die die Funktion des Exekutivorgans wahrnimmt
- Personen, die mit dem Bieter zu einer „Gruppe“ gehören
- Personen, die mehr als 20% der Stimmen des Bieters kontrollieren
- Eine juristische Person, bei der der Bieter mehr als 20% aller Stimmen kontrolliert
- Mitglieder der Organe einer finanz-industriellen Gruppe

Besonders umfangreich ist die Definition der zu einer „Gruppe“ gehörenden Personen, die sich wiederum aus Art. 9 des aktuell geltenden Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs ergibt.¹ Das Gesetz nennt hier inzwischen 15 verschiedene Konstellationen, in denen Wirtschaftsgesellschaften miteinander verbunden sind oder aufeinander Einfluss nehmen können. Erfasst sind insbesondere Konstellationen, in denen eine Gesellschaft mehr als 50% der Stimmrechte einer anderen kontrolliert oder Einfluss auf das Exekutivorgan dieser Gesellschaft hat.

Die dargestellte Definition der affilierten Personen führt zu einer oft unübersichtlichen Zahl von Affilierungen. Obwohl alle Beteiligten eigenständige Einheiten mit eigenen wirtschaftlichen Interessen sind, werden sie teilweise als Mitglieder einer eigenstän-

¹ Gesetz Nr. 135-FZ vom 26.07.2006.

digen „affilierten Einheit“ verstanden¹. Diese Ansicht würde in letzter Konsequenz sogar zu dem Ergebnis führen, dass die affilierten Personen als Teil der das Angebot abgebenden „affilierten Einheit“ von dem Akzeptantenkreis des freiwilligen oder Pflichtangebots ausgeschlossen sind.

Diese Ansicht übersieht aber, dass es sich hier um zwei völlig selbständige Problemkreise handelt. Bei der Bestimmung der affilierten Personen im Zusammenhang mit Übernahmeverfahren geht es ausschließlich um die Ermittlung der Voraussetzungen eines freiwilligen oder eines Pflichtangebots, nicht aber um die Bestimmung der Personen, die die Offerte akzeptieren können².

Im deutschen Recht findet der Begriff der „affilierten Person“ im Bereich des Übernahmerechts seine Entsprechung in § 30 WpÜG, der die Zurechnung von Stimmrechten einzelner Aktionäre zu den Stimmrechten des Bieters regelt. Anders als das russische Recht verzichtet das deutsche Recht jedoch auf eine ausladende Definition nach dem Verwandtheitsgrad zur Gesellschaft des Bieters. Direkt erfasst sind nur Tochtergesellschaften des Bieters (§ 30 Abs. 1 Ziff. 1 WpÜG) sowie Anteile, die ihm aus anderen Gründen zuzurechnen sind oder die der Bieter durch Willenserklärung erwerben kann, z.B. durch Ausübung einer Option (§ 30 Abs. 1 Ziff. 2 - 6 WpÜG). Im Übrigen ist das maßgebliche Zurechnungskriterium in § 30 Abs. 2 WpÜG normiert: Dem Bieter werden alle Stimmrechte eines Dritten aus Aktien der Zielgesellschaft zugerechnet, mit welchem der Bieter oder sein Tochterunternehmen sein Verhalten in Bezug auf die Zielgesellschaft auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise abstimmt. Das deutsche Recht stellt damit in wirtschaftlicher Betrachtung darauf ab, ob der Bieter das Stimmverhalten der Aktien der betroffenen Dritten tatsächlich beeinflusst. Dem steht im russischen Recht die formalistische Definition der Begriffe „affilierte Person“ und „Gruppe“ gegenüber. Diese Definitionen führen einerseits

¹ So z.B. E.A. Bohanova: „Nekotorye voprosy, vznikajuschie pri priobretenii krupnyh paketov akcij v OAO i vytesnenii minoritarijev v sootvetstvii s normami gl. XI.1 FZ „Ob akcionerjnyh obsčestvah“ (Einige Fragen, die bei Erwerb großer Aktienpakete an einer OAO auftreten und die Herausdrängung von Minderheiten in Übereinstimmung mit den Normen des Teils XI des Föderalen Gesetzes „Über die Aktiengesellschaften“, *Akcionerjnoe obščestvo: voprosy korporativnogo upravlenija* (Aktiengesellschaft: Fragen der Corporate Governance), 2008 N 8.

² A. Glušeckij, „Affilirovannost' i priobretenie krupnykh paketov akcij“ (Die Affiliierung und der Erwerb großer Aktienpakete), *Korporativnyj Jurist* (Unternehmensjurist), 2009 Nr. 5.

zu einer uferlosen Weite des Kreises der betroffenen Unternehmen mit entsprechenden Nachteilen in der praktischen Handhabung und lassen zum anderen in ihrer Formalisiertheit das eigentliche Ziel der Regelung außer Acht, nämlich die Erfassung der wirtschaftlich dem Bieter zuzurechnenden Stimmrechte. Insofern ist das dem WpÜG zugrunde liegende Regelungskonzept überzeugender.

4. Rolle der Zielgesellschaft (Art. 84.3 AktienG-RF)

Nach Eingang des freiwilligen oder Pflichtangebotes hat der Direktorenrat (Aufsichtsrat) der offenen Aktiengesellschaft den Aktionären eine Empfehlung in Bezug auf das Angebot abzugeben, einschließlich einer Einschätzung hinsichtlich des angebotenen Preises und möglicher Veränderungen des Marktwertes nach dem Erwerb sowie eine Bewertung der Pläne des Hauptaktionärs. Sofern kein Direktorenrat besteht, sind entsprechende Empfehlungen durch eine außerordentliche Aktionärsversammlung zu beschließen.

Innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Angebotes hat die offene Aktiengesellschaft, vertreten durch ihr Exekutivorgan - in aller Regel der Generaldirektor - den Aktionären das Angebot zusammen mit den Empfehlungen des Aufsichtsrates schriftlich zu übermitteln. Sofern kein Aufsichtsrat besteht, ist das Angebot innerhalb von 5 Tagen ab Beschlussfassung der außerordentlichen Aktionärsversammlung zu übermitteln. Parallel darf sich der Hauptaktionär nach Abgabe des Angebotes gegenüber der Gesellschaft auch direkt an die Aktionäre wenden, wobei die übermittelten Informationen nicht von den im Angebot enthaltenen Angaben abweichen sollen.

Die Annahme des Angebotes durch die Aktionäre erfolgt schriftlich. Im Falle nicht rechtzeitiger Bezahlung durch den Hauptaktionär kann der Aktionär die zur Sicherheit bestellte Bankgarantie in Anspruch nehmen.

5. Änderung des Angebotes, Konkurrenzangebote (Art. 84.4 und 5 AktienG-RF)

Änderungen des Angebotes (z.B. Preiserhöhungen) sind während der Angebotsfrist grundsätzlich möglich, wobei das Angebot dann noch mindestens 25 Tage Restlaufzeit haben muss. Bis 25 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist können ferner von dritter Seite auch Konkurrenzangebote abgegeben werden, die den gleichen Regeln folgen müssen.

6. Kompetenzen der Aktionärsversammlung im Angebotsprozess (Art. 84.6 AktienG-RF)

Nach Eingang eines freiwilligen oder Pflichtangebotes ist eine Reihe von Entscheidungen der Aktionärsversammlung vorbehalten, insbesondere über folgende Themen:

- Kapitalerhöhung durch Ausgabe zusätzlicher Aktien
- Ausgabe von Wertpapieren, die in Aktien konvertiert werden können (z.B. Optionen)
- Abschluss von Geschäften mit einem Gegenwert von mehr als 10% des Bilanzwertes der Aktiva der offenen Aktiengesellschaft
- Abschluss von Geschäften mit einer interessierten Person (z.B. mit einer Person, an der ein Gesellschafter der Zielgesellschaft beteiligt ist)
- Erhöhung der Vergütung von Personen, die den Verwaltungsorganen dieser Gesellschaft angehören; Festlegung der Kündigungsbedingungen/Zahlung von Kompensationen

Die oben genannten Beschränkungen gelten bis 20 Tage nach Ablauf der Annahmefrist für das freiwillige bzw. Pflichtangebot.

7. Aktienkauf auf Verlangen der Aktionäre (Art. 84.7 AktienG-RF)

Im Anschluss an das Angebotsverfahren steht den Minderheitsaktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, gem. Art. 84.7 AktienG-RF das Recht zu, vom (neuen) Mehrheitsaktionär den Aufkauf ihrer Aktien zu fordern, sofern dieser im Ergebnis des freiwilligen Angebots gem. Art. 84.1 AktienG-RF alleine oder zusammen mit einer affilierten Person mehr als 95% der Aktien der offenen Aktiengesellschaft hält. Diese sog. Zaunkönig-Regelung ermöglicht es den Minderheitsaktionären, das Ergebnis des Angebots abzuwarten und für den Fall eines Erfolgs des Angebots dennoch die eigenen Aktien zu verkaufen. Zugleich steht diese Regelung spiegelbildlich zum Squeeze-out-Verfahren, das durch den Bieter initiiert werden kann.

Über das Veräußerungsrecht hat der Bieter die verbliebenen Aktionäre innerhalb von 35 Tagen ab dem Tag des Erwerbs von mehr als 95% der Aktien eine entsprechende Mitteilung zu machen. Für den Preis gelten die gleichen Regelungen wie bei einem Pflichtangebot.

II. Die Durchführung eines Squeeze-out im Einzelnen (Art. 84.8 AktienG-RF)

1. Leitbild: Übernahmerechtlicher Squeeze-out

Wesentlich bedeutender ist für die erwerbende Gesellschaft jedoch umgekehrt die Möglichkeit, den Verkauf durch die Minderheitsaktionäre zu erzwingen (squeeze-out). Anders als das deutsche Recht kennt das russische Recht ausschließlich den sog. übernahmerechtlichen Squeeze-out, bei dem der Ausschluss der Minderheitsaktionäre unmittelbar im Anschluss an ein Übernahmeangebot erfolgt. Nach deutschem Recht ist hingegen neben dem übernahmerechtlichen Squeeze-out (§§ 39a ff WpÜG) auch der sog. aktienrechtliche Squeeze-out möglich (§§ 327 a ff AktienG), der zeitlich und sachlich unabhängig von dem vorherigen Erwerbsverfahren durchgeführt werden kann. Als eine Sonderform des aktienrechtlichen Squeeze-out wurde kürzlich der verschmelzungsrechtliche Squeeze-out eingeführt (§ 62 Abs. 5 UmwG n.F.¹). Der übernahmerechtliche Squeeze-out ist hingegen infolge der Umsetzung der Übernahmerrichtlinie² in das deutsche Recht übernommen worden. Von ihm wurde in der Praxis bisher nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht.³

Ein wesentlicher Unterschied beider Regelungen besteht darin, dass nach deutschem Recht der übernahmerechtliche Squeeze-out nur in Ausnahmefällen ein neues Bewertungsgutachten erfordert. Gem. § 39 a Abs. 3 WpÜG hat die Art der Abfindung der Gegenleistung des Übernahme- oder Pflichtangebots zu entsprechen. Wenn diese durch den „Markttest“ bestätigt ist, d.h. wenn der Bieter aufgrund des Angebots mindestens 90% des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat, vermutet das Gesetz die Angemessenheit des Preises. Diese Vermutung sollte nach dem Willen des Gesetzgebers und der überwiegenden Literaturmeinung unwiderleglich sein⁴; die Rechtsprechung hat eine Entscheidung dieser Frage bisher vermieden⁵, dürfte aber in jedem Fall die Korrektur eines formal bestandenen Markttests auf äußerste Fälle beschränken. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass mit der Festlegung der Höhe des von dem Angebot betroffenen Grundkapitals einige Gestaltungsmöglichkeiten mit Auswirkungen auf das Erreichen der „90% - Erfolgs-

¹ UmwG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2011, BGBl I S. 3210

² Richtlinie 2004/25/EG vom 21.04.2004.

³ Seit Einführung des übernahmerechtlichen Squeeze-out ist lediglich ein einziges Verfahren in Gang gesetzt worden (Fall Müller Weingarten AG); vgl. Walter Bayer, Aktienrecht in Zahlen, Die Aktiengesellschaft, Sonderheft August 2010, S. 42.

⁴ Vgl. Steinmeyer/Santelmann, BB 2009, 674 ff.

⁵ Vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 9.12.2008 - WpÜG 2/08, BB 2009, 122 ff.

schwelle“ verbunden sind. Darüber hinaus ist es nach der deutschen Rechtsprechung auch unschädlich für die Ermittlung der relevanten Schwellenwerte, wenn die angedienten Aktien auf der Grundlage von sog. irrevocables erworben worden sind, d.h. aufgrund von Vorverträgen, aufgrund derer sich ein Aktionär gegenüber dem Bieter unwiderruflich verpflichtet, seine Aktien im Rahmen des künftig zu unterbreitenden Übernahmeangebotes zu veräußern, . Ähnlich verhält es sich bei der Zurechnung von „parallelen Paketerwerben“, d.h. Anteilswerben außerhalb des Angebotes.¹ Zurechnungsgrund ist hier insbesondere der Umstand, dass der Angebotspreis angepasst werden muss, wenn der Erwerbspreis gem. dem Paketangebot über dem Angebotspreis liegt.

Wird hingegen die 90%-Erfolgsschwelle verfehlt, ist der Markttest nicht bestanden. Ist der Bieter dennoch nach dem Übernahme- oder Pflichtangebot insgesamt mindestens mit 95% am stimmberechtigten Kapital beteiligt, stellt sich die Frage, ob die Angemessenheit des Preises vom LG Frankfurt a.M., bei dem der Antrag auf Durchführung des übernahmerechtlichen Squeeze-out zu stellen ist, überprüft werden kann oder ob das Gericht den Antrag in diesem Fall ablehnen darf. Vieles spricht für die erstgenannte Ansicht², allerdings mangelt es noch an einer entsprechenden Rechtsprechungspraxis.

Zum anderen kann das Verfahren anders als beim aktienrechtlichen Squeeze-out ohne Beteiligung der Hauptversammlung durch Antrag beim Landgericht Frankfurt am Main innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Antragsfrist eingeleitet werden.

Demgegenüber setzt der aktienrechtliche Squeeze-out nach §§ 327 a und 327 c-d AktienG einen entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung der betroffenen Gesellschaft voraus.

2. Die Kriterien für den Squeeze-out

Voraussetzung für den Ausschluss von Minderheitsaktionären nach russischem Recht ist gem. Art. 84.8 AktienG-RF, dass der Bieter im Rahmen eines freiwilligen oder Pflichtangebotes

- mehr als 10% der Aktien der Zielgesellschaft erworben hat
- und dabei insgesamt auf mehr als 95% der stimmberechtigten Aktien gekommen ist.

¹ Vgl. Steinmeyer/Santelmann, a.a.O., S. 676.

² Vgl. Hasselbach, BB 2010, 2842 ff.

Das erstgenannte Kriterium stellt eine Besonderheit des russischen Rechts dar, die die Durchführung eines Squeeze-out erheblich erschwert. Verfügt die erwerbende Gesellschaft einschließlich der mit ihr affilierten Personen, z.B. des Generaldirektors der offenen Aktiengesellschaft, bereits über 90% oder mehr der Aktien, wird ein Squeeze-out rechtlich unmöglich. Da die genannten 10% bereits vor dem Squeeze-out im Rahmen des Übernahmeverfahrens erworben worden sein müssen, bleibt für den eigentlichen Ausschluss der Minderheitsaktien nur noch die 10% übersteigende Bandbreite der Minderheitsaktien, die ihrerseits nicht mehr als 5% nicht betragen darf.

Der gesetzgeberische Hintergrund dieser Regelung ergibt sich aus Fragen des Bewertungsrechts. Gem. Art. 84.8 Pkt. 4 darf der Erwerbspreis für die Aktien der Minderheitsaktionäre nicht niedriger sein als der Marktpreis, der durch das Bewertungsgutachten eines unabhängigen Gutachters zu belegen ist. Dabei soll der Preis zudem nicht niedriger sein als

- der Preis des vorhergehenden freiwilligen oder Pflichtangebotes und als
- der höchste Preis, zu dem der Bieter oder die mit ihm affilierten Personen Aktien der Zielgesellschaft nach Auslaufen des Angebotes erworben haben bzw. sich zum Erwerb verpflichtet haben.

Damit stellt das Gesetz schon hohe formale Anforderungen an die Preisbildung, die im Erfordernis eines eigenständigen Bewertungsgutachtens, zusätzlich zu dem Gutachten, das im Rahmen des Übernahmeangebotes erforderlich war, gipfeln.

Offenbar ging der Gesetzgeber aber davon aus, dass die „Richtigkeit“ des Angebotspreises darüber hinaus durch eine hohe Annahmquote bestätigt werden muss.¹ Deshalb wurde das Kriterium des Erwerbs von mindestens 10% der stimmberechtigten Aktien im Rahmen des vorhergehenden Übernahmeangebotes eingefügt. Damit sind die Anforderungen an den Markttest wesentlich strenger als im deutschen Recht, das nur eine 90%ige Annahmquote hinsichtlich des von dem Angebot betroffenen Grundkapitals erfordert (§ 39a Abs. 3 WpÜG) und darüber hinaus eine gerichtliche Feststellung der Angemessenheit des Preises nicht ausdrücklich ausschließt.

¹ Vgl. hierzu Gomščan, Suren Vardanovich, Pravila pogloščeniya akcionernogo obščestva. Sravnitel'no-pravovoi analiz (Regeln des Erwerbs einer Aktiengesellschaft. Eine rechtsvergleichende Analyse), Monographie, veröffentlicht in Konsultant 2010, S. 146.

Sofern die Voraussetzungen des übernahmerechtlichen Squeeze-out nicht erfüllt werden können, bleibt zudem die Möglichkeit des Ausweichens auf den aktienrechtlichen Squeeze-out, die im russischen Recht fehlt.

Die russische Regelung führt hingegen zum Ausschluss des Squeeze-out in allen Konstellationen, in denen der Bieter, z.B. über ein freiwilliges Angebot, nur eine geringe, unter 10% des stimmberechtigten Grundkapitals liegende Anzahl von Aktien erworben hat, mit denen er gleichwohl die 95%-Grenze überspringt.

Auch wenn mit einem derartig qualifizierten Markttest eine besonders starke Absicherung des Erwerbspreises verbunden sein mag, so führt diese Regelung in der Praxis doch zu einer extremen Erschwerung des Squeeze-out-Verfahrens und macht dessen Anwendung gerade in den Fällen unmöglich, für die dieses Verfahren eigentlich geschaffen wurde, nämlich dann, wenn der Bieter nach Erwerb einer bereits sehr hohen Anteilsquote auch die restlichen noch ausstehenden Aktien erwerben möchte.

3. Weiteres Verfahren:

Werden die o.g. Kriterien erfüllt, kann der Hauptaktionär innerhalb von sechs Monaten ab Auslaufen der Angebotsfrist an die offene Aktiengesellschaft ein Aufkaufangebot richten. In dem Angebot, das einen Bestätigungsvermerk des FSFR tragen soll, ist eine Frist für die Aufstellung des Aktionärsverzeichnisses vorzusehen (zwischen 45 und 60 Tagen ab dem Eingang des Angebotes bei der offenen Aktiengesellschaft). Anzugeben sind auch die mit der erwerbenden Gesellschaft affilierten Aktionäre.

Weiteres Erfordernis ist die Eröffnung eines Notarkontos für die Hinterlegung des Kaufpreises für solche Aktionäre, die keine Kontoverbindung bekannt gegeben haben. Dies hat auch Bedeutung für Fälle, in denen Aktionäre verstorben sind - der Hauptaktionär ist hier nicht verpflichtet, die Erben ausfindig zu machen. Vielmehr müssen sich diese gegenüber dem Notar durch Erbnachweise legitimieren, um die Abfindung ausgezahlt zu bekommen. Im Übrigen sind auch hier wieder die bereits für das vorherige Angebotsverfahren bestehenden Bedingungen zu erfüllen,

4. Rechtsprechung in Bewertungs- und Verfahrensfragen:

Im Zusammenhang mit der Bewertung der zu erwerbenden Aktien haben sich die russischen Arbitrage-Gerichte insbesondere mit den folgenden Fragestellungen befasst:

a) Offenlegung und Bestätigung des Bewertungsgutachtens

- Das Bewertungsgutachten des unabhängigen Gutachters zur Feststellung des Marktwertes muss den Aktionären nicht zusammen mit der Verkaufsaufforderung übermittelt werden.¹ Auch die offene Aktiengesellschaft selbst ist nicht verpflichtet, ihren Aktionären eine vollständige Kopie dieses Bewertungsgutachtens zur Verfügung zu stellen.² Zwar muss gem. Art. 84.3 AktienG-RF die offene Aktiengesellschaft den resolutiven Teil des ihr im Rahmen eines Pflichtangebots übermittelten Bewertungsgutachtens an die Aktionäre weiterleiten und diesen darüber hinaus gem. Art. 91 Pkt. 2 AktienG-RF n.F. Zugang zu bestimmten Unterlagen der Gesellschaft gewähren. Hinsichtlich eines vom Bieter beauftragten Bewertungsgutachtens im Rahmen eines Squeeze-out-Verfahrens ist jedoch anerkannt, dass dieses Bewertungsgutachten nicht zu den Unterlagen der Gesellschaft gehört, in die die Gesellschaft den Aktionären Einsicht gewähren muss.
- Das Bewertungsgutachten eines unabhängigen Gutachters muss nicht durch die Expertise einer selbstregulierenden Organisation der Gutachter bestätigt werden, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Hauptaktionär bereits zum 1.07.2006 über mehr als 95% der Aktien verfügte.³ Diese Rechtsprechung ist jedoch noch nicht gefestigt; teilweise wird auch die gegenteilige Auffassung vertreten.⁴

¹ Beschluss des FAS des Nord-kaukasischen Kreises 11.01.2009 N F087411/2008.

² Beschluss des FAS der RF v. 20.02.2008 N 1452/08 in der Sache N A45-3508/07-47/95.

³ Beschluss des FAS des Nord-kaukasischen Kreises vom 15.01.2010 in der Sache N A3215980/2008.

⁴ Vgl. Beschluss des FAS des Nord-kaukasischen Kreises vom 11.01.2009 N F087411/2008.

b) Bewertungsgrundsätze

- Bei der Bewertung darf berücksichtigt werden, dass die zu erwerbenden Aktien nur Teil eines Minderheiten-Paketes (und nicht eines Kontrollpaketes) sind.¹ Es darf also ein angemessener Abschlag vorgenommen werden.
- Der Marktwert der Aktien kann nicht nach den Bewertungsregeln für die reinen Aktiva einer Aktiengesellschaft bestimmt werden.² Eine reine Substanzwertbetrachtung ist daher ungeeignet.

c) Prozessuale Fragen

- Eine Klage gegen den unabhängigen Ersteller des Bewertungsgutachtens ist nicht zulässig³; vielmehr ist die Richtigkeit des Bewertungsgutachtens im Rahmen eines Schadensersatzprozesses gegen den Hauptaktionär/Erwerber der Aktien zu prüfen.⁴ Nach einer Mindermeinung bedarf es zur Überprüfung des Bewertungsgutachtens eines eigenständigen Verfahrens.⁵
- Sofern ein Aktionär mit dem Kaufpreis nicht einverstanden ist, wird er nach inzwischen verfestigter Rechtsprechung auf eine Schadensersatzklage verwiesen; er kann aus diesem Grund nicht das gesamte Squeeze-out-Verfahren für unwirksam erklären lassen und die Wiedereintragung in das Aktionärsregister der Gesellschaft begehren.⁶ Die Gerichte berufen sich hier auf Art. 12 des Zivilkodex, wonach die bürgerlichen Rechte durch die vom Gesetz vorgesehenen Mittel geschützt werden, die durch Art. 84.8 Pkt. 4 des Aktiengesetzes näher ausgeformt werden, der die Möglichkeit einer Schadensersatzklage vorsieht. Diese Entscheidung liegt auf einer Ebene mit dem noch zu erörternden Beschluss

¹ Beschluss des FAS des Moskauer Kreises vom 22.01.2009 N KG-A40/12774-08 in der Sache N A40-19435/08-34-118.

² Beschluss des FAS des Nord-West-Kreises v. 1.02.2010 in der Sache N A 441775/2008 in der Sache N A32-15980/2008-62/226.

³ Beschluss des FAS des Moskauer Kreises vom 13.03.2008 N KG-A40/1396-08 in der Sache N A 40-14821/07-56-123

⁴ Beschluss des FAS des Moskauer Kreises vom 26.03.2008 N KG-A40/2053-07 in der Sache N A40-40225/07-43-409

⁵ Beschluss des FAS des Moskauer Kreises vom vom 7.04.2009 N KG-A40/2404-09 in der sache N A40-53297/08-100-439.

⁶ Beschluss des Höchsten Arbitrage-Gerichts der RF v. 26.11.2010 N VAS-15452/10 in der Sache N A088226/2009-30.

des Verfassungsgerichtes der Russischen Föderation vom 3.07.2007¹, der einer Entschädigung den Vorrang gibt.

Die russische Rechtsprechung weist also im Ergebnis Tendenzen auf, die dem im deutschen Aktienrecht niedergelegten Grundsatz nahekommen, wonach Verzögerungen von gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen durch einen Streit über die Höhe der Kompensation vermieden werden sollen, indem solche Streitigkeiten in einem nachgelagerten Spruchverfahren entschieden werden.

4. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Squeeze-out in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des russischen Verfassungsgerichts

Sowohl das russische als auch das deutsche Verfassungsgericht waren mit der Überprüfung von Squeeze-out Vorschriften auf ihre jeweilige Verfassungsmäßigkeit beschäftigt und bejahten diese.

Das BVerfG wies in seinem Nichtannahmebeschluss vom 30.05.2007 (Az. 1 BvR 390/04) darauf hin, dass die fraglichen Regelungen lediglich eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums bilden und somit keine Enteignung der Minderheitsaktionäre vorliegt. Mit der Möglichkeit eines Ausschlusses von Minderheitsaktionären müsse lediglich generell ein legitimer Zweck verfolgt werden. Als solchen erkennt das BVerfG den Schutz der einheitlichen unternehmerischen Entscheidungen und deren Durchsetzung an. Da die Zahl der Anfechtungsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse sei seit Anfang der 80-er Jahre signifikant angestiegen war, liege die Einschätzung des Gesetzgebers nicht fern, dass Minderheitsaktionäre verschiedentlich Kleinstbeteiligungen ausnutzen, um den Hauptaktionär bei der Unternehmensführung zu behindern und ihn zu finanziellen Zugeständnissen zu veranlassen. Zudem bestehe die Gefahr, dass Aktionäre eine unangemessene Abfindung bekommen, nicht. Die Höhe der Abfindung werde von einem unabhängigen und vom Gericht bestellten Gutachter ermittelt. Etwaige Fehleinschätzungen können im Rahmen des Spruchverfahrens korrigiert werden.

Parallel traf das russische Verfassungsgericht am 3.07.2007 eine vergleichbare Entscheidung zur Zulässigkeit des Squeeze-out.² Das Gericht prüfte die Vereinbarkeit

¹ Veröffentlicht in: Rossijskaja Gazeta vom 10.11.2007.

² Rossijskaja Gazeta, veröffentlicht am 10.11.2007.

des Squeeze-out mit Art. 35 (Garantie des privaten Eigentums), Art. 46 (Recht auf gerichtliche Entscheidung) und Art. 55 (Beschränkung von Menschenrechten) der russischen Verfassung und bejahte diese im Ergebnis.

Da das Rechtsinstitut der Inhalts- und Schrankenbestimmung in der russischen Verfassung nicht normiert ist, musste das Verfassungsgericht den Entzug der Aktionärsstellung der Minderheitsaktionäre durch das Squeeze-out-Verfahren zunächst als Enteignung qualifizieren. Diese ist nach der russischen Verfassung (Art. 35 III 2) nur für die staatlichen Bedürfnisse möglich und setzt eine gleichwertige Entschädigung voraus. Insofern stellte das Verfassungsgericht jedoch fest, dass eine Enteignung nicht nur „für die staatlichen Bedürfnisse“ erlaubt, sondern auch für die „Bedürfnisse der Aktiengesellschaft“ möglich sein soll, solange die Enteignung einer effektiven gerichtlichen Kontrolle unterstellt wird. Das Verfassungsgericht erweiterte somit den Wortlaut des Art. 35 der Verfassung und setzte die wirtschaftlichen Interessen einer Aktiengesellschaft den staatlichen Bedürfnissen gleich.

Das russische Verfassungsgericht verneinte ferner eine Verletzung des Art. 55 III der Verfassung, wonach die Menschenrechte durch ein föderales Gesetz nur in dem Maße eingeschränkt werden können, in dem es für die verfassungsmäßige Ordnung, die Sittlichkeit, die Gesundheit, die Rechte und legitimen Interessen anderer Personen und der Verteidigung des Staates erforderlich ist. Um das gesetzliche Ziel der effektiven Steuerung der Gesellschaft und der Balance innerhalb der Aktiengesellschaft zu erreichen, habe der Gesetzgeber das Recht, den Interessen des Hauptaktionärs Vorzug zu geben.

Das Verfassungsgericht hob des Weiteren die Notwendigkeit einer gerichtlichen Kontrolle bei der „erlaubten“ Enteignung besonders hervor. Die Gerichte seien aber nur berufen, die Rechte der Aktionäre zu wahren, nicht jedoch die wirtschaftliche Notwendigkeit einer derartigen Entscheidung zu überprüfen. Insofern beschränkt sich die (nachträgliche) Kontrolle faktisch nur auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften des Art. 84.8 AktienG-RF und auf die Höhe der Abfindung.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass unabhängig von der Methodik der verfassungsrechtlichen Überprüfung die beiden Verfassungsgerichte die Effektivität der wirtschaftlichen Steuerung der Aktiengesellschaft als den legitimen Zweck des Squeeze-out Verfahrens definieren und die wirtschaftliche Notwendigkeit des damit verbundenen Eingriffs in das Eigentum der Minderheitsaktionäre anerkannt haben.

III. Résumé

Das russische Recht hat mit der Einführung von Bestimmungen über den Squeeze-out eine Pionierfunktion innerhalb der Staaten der früheren Sowjetunion übernommen. Die Regelungen haben sich im Grundsatz bewährt, jedoch führt die Verengung auf den übernahmerechtlichen Squeeze-out zu einer erheblichen Beschränkung der Anwendungsmöglichkeiten. Hinzu kommen die schwer erfüllbaren Qualifikationsanforderungen für die Durchführung des Squeeze-out, die die Flexibilität weiter eingrenzen und zu Umgehungsstrukturen einladen. So muss etwa das vorhergehende Angebot eine Annahmquote von 10% des gesamten stimmberechtigten Grundkapitals und nicht nur wie im deutschen Recht des vom Angebot betroffenen Grundkapitals aufweisen.

Parallelen gibt es hingegen bei der Bewertungsrechtsprechung und der verfassungsrechtlichen Anerkennung des Squeeze-out-Verfahrens; in beiden Rechtsordnungen hat sich der Gedanke durchgesetzt, dass Auseinandersetzungen über die Angemessenheit der Abfindung in einem separaten Verfahren auszutragen sind, das auf den Bestand des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre keine Auswirkungen hat. De lege ferenda wäre zu wünschen, dass der Gesetzgeber auf dieser Grundlage bei künftigen Gesellschaftsrechtsreformen den Möglichkeiten zum Ausschluss von Minderheitsaktionären mehr Eigenständigkeit verleiht und die Praktikabilität des Verfahrens weiter verbessert.

Aktuelle Fragen bei Joint Venture Gründungen in Russland

von Isabelle Weidemann, LL.M.*

Im Rahmen von Joint Venture Gründungen in Russland stellen sich immer wieder Fragen nach der Zulässigkeit und Durchsetzbarkeit von Joint Venture Vereinbarungen nach russischem Recht, dem Verhältnis von Joint Venture Vereinbarungen zum statuarischen Satzungsdocument sowie Fragen zu möglichen Exit-Regelungen der Gesellschafter.

1. Zulässigkeit von Joint Venture Vereinbarungen

a. Frühere Rechtslage

Vor der Gesellschaftsreform im Jahr 2009 waren sowohl die Zulässigkeit als auch die Durchsetzbarkeit von Joint Venture Vereinbarungen nach russischem Recht umstritten, da weder das russische GmbH- noch das russischen Aktienrecht solche Gesellschaftervereinbarungen ausdrücklich gesetzlich zuließen. Russische Gerichte sahen solche Vereinbarungen als Widerspruch zum geltenden Recht. Nach der Rechtsprechung mussten sich alle Regelungen zwischen den Gesellschaftern in den Gründungsdokumenten, d.h. insbesondere in der Satzung befinden. Folge dieser Rechtsprechung war in der Praxis eine Flucht ausländischer Gesellschafter in fremde, d.h. andere Rechtsordnungen als die russische. Die Joint Venture Gesellschaft wurde in einem anderen Land als Russland gegründet, anschließend wurde eine 100 %ige Tochtergesellschaft in Russland registriert. Die Joint Venture Vereinbarung selbst und damit die in ihr enthaltenen Regelungen, die die Satzung ergänzen oder von dieser abwichen, wurden fremdem Recht unterstellt.

Auch dies war jedoch keine rechtssichere Lösung, da russische Gerichte diese Vorgehensweise zum Teil ebenfalls als Verstoß gegen das russische Recht ansahen.¹

* RAin Isabelle Weidemann ist Manager in der Russian Business Group, PwC Berlin. Es handelt sich um die erweiterte Fassung eines Vortrags, den die Autorin auf dem 3. Gesellschaftsrechtsvertrag Russland der VDRW am 11.11.2011 in Berlin gehalten hat.

¹ Vgl. Urteile des Wirtschaftsgerichts der Stadt Moskau vom 13.03.2008 in der Sache A40-68771/06-81-413 (KM-Invest) und vom 26.12.2006 in der Sache A40-62048/06-81-343 (RusskijStandart-Invest), des föderalen Wirtschaftsgerichts des Westsibirischen Bezirks vom 31.03.2006 in der Sache F04-2109/2005 (14105-A75-11), (15210-A75-11),(15015-A-75-11),(14744-A75-11),(14785-A75-11) (MegaFon), sowie den Aufsatz von D. Stepanov „Soglashenija akzionerov v rossijskoj sudebnoj praktike“ in „Korporativnyj Jurist“, 09/2008.

Mit der Unterstellung fremden Rechts wurde in der Regel zugleich eine Schiedsvereinbarung abgeschlossen. Solche Schiedsurteile wie auch ausländische ordentliche Gerichtsurteile mussten - und müssen - in Russland noch vor dem höchsten russischen Wirtschaftsgericht anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden. Nach der Argumentation russischer Gerichte sei für Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern jedoch das Wirtschaftsgericht in Russland zuständig. Zudem führten die russischen Gerichte aus, kenne das russische Gesellschaftsrecht keine Gesellschaftervereinbarungen, vielmehr sei alles in den Gründungsdokumenten selbst zu regeln.

b. Aktuelle Rechtslage

Seit dem 1. Juli 2009 bzw. dem 10. Juni 2009 sind Gesellschaftervereinbarungen sowohl für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Art. 8 Punkt 3 GmbHG RF) als auch für Aktiengesellschaften (Art. 32 Punkt 1 AktienG RF) explizit für zulässig erklärt worden. Diese ausdrückliche gesetzliche Regelung ist als positiv zu begrüßen und führt dazu, dass Gründungsgesellschafter in einer Gesellschaftervereinbarung nunmehr regeln können, wie bestimmte Rechte zwischen den Gesellschaftern ausgeübt werden sollen. Das GmbH-Gesetz spricht bei der Gesellschaftervereinbarung von einem Vertrag über die Ausübung von Gesellschafterrechten. Das Aktiengesetz dagegen von einem Vertrag über die Ausübung von Rechten, die durch Aktien gewährt werden.

Nach Art. 8 Punkt 3 GmbHG RF können insbesondere folgende Regelungen getroffen werden: (i) Stimmbindungsregelungen, (ii) Anteilskäufe zu einem bestimmten, in der Gesellschaftervereinbarung festgelegten Preis oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen vorzunehmen bzw. nicht vorzunehmen, (iii) sonstige Handlungen.

Dieser gesetzlich festgelegte Inhalt entspricht dem, was auch typischerweise nach deutschem Gesellschaftsrecht - ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung - in Gesellschaftervereinbarungen geregelt werden kann und das Verhältnis der Gesellschafter untereinander bestimmt. Zudem geht der Gesetzeswortlaut davon aus, dass es sich nicht um eine erschöpfende Aufzählung handelt, sondern diese vielmehr beispielhaften Charakter hat.

2. Abweichende Regelungen in Gesellschaftervereinbarung und Satzung

Trotz der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung sind Zulässigkeit und Durchsetzbarkeit von Gesellschaftervereinbarungen vor russischen Gerichten jedoch immer noch nicht vollständig geklärt. In der Praxis stellt sich aktuell insbesondere die Frage, welche Regelungen tatsächlich in Gesellschaftervereinbarungen aufgenommen werden dürfen, damit diese später auch durchsetzbar und gerichtsfest sind. Eine reine Dupli-

zierung von Regelungen in Satzung und Gesellschaftervereinbarung kann nicht Sinn einer Gesellschaftervereinbarung sein.

Dieser Eindruck der Unsicherheit im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit von Gesellschaftervereinbarungen nach russischem Recht verstärkt sich durch den Rechtsstreit OOO "Vernyj Znak". Hierbei handelt es sich um einen Musterprozess, der durch zwei russische Rechtsanwälte angestrengt wurde, die ein Joint Venture gegründet und eine Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen haben, um die Zulässigkeit dieser Gesellschaftervereinbarung vor Gericht prüfen zu lassen. Ihrer Intention nach wollten sie bestehende Unklarheiten nach der neuen Gesetzeslage ausräumen. Jedoch haben mittlerweile sowohl die erste Instanz als auch die Appellations- und Kassationsinstanz in der Gesellschaftervereinbarung abweichende Regelungen als nicht satzungs- und gesetzeskonform und damit für unwirksam erklärt.¹ Mit Beschluss vom 12. September 2011 wurde zudem die Aufsichtsbeschwerde durch das Höchste Wirtschaftsgericht abgelehnt.² Allerdings handelte es sich bei dieser Ablehnung um kein Sachurteil, d. h. keine Entscheidung in der Sache. Stattdessen verneinte das Höchste Wirtschaftsgericht eine wesentliche Rechtsverletzung des Klägers und nahm die Aufsichtsbeschwerde mangels vorliegender prozessualer Voraussetzungen nicht zur Entscheidung an. Nach Ansicht des Höchsten Wirtschaftsgerichts konnte der Beschwerdeführer nicht nachweisen, dass er tatsächlich im Rahmen der gegründeten Gesellschaft und der streitgegenständlichen Gesellschaftervereinbarung tätig ist, so dass er nicht in seinen subjektiven Rechten verletzt ist.³

Damit bleibt im Ergebnis die praktische Unsicherheit, welche Rechte und Pflichten die Gesellschafter zulässigerweise in Gesellschaftervereinbarungen aufnehmen können. Nach Ansicht des erstinstanzlichen Gerichts (dessen Ansicht durch die Rechtsmittelinstanzen bestätigt wurde) müssen sämtliche, in einer Gesellschaftervereinbarung enthaltenen Regelungen der Satzung entsprechen.⁴ Regelungen, die nicht auch in der Satzung enthalten sind bzw. eine vom GmbHG abweichende Regelung vorse-

¹ Siehe Urteil des Wirtschaftsgerichts der Stadt Moskau vom 24. November 2010 Nr. A40-140918/09-132-894;

Urteil des 9. Wirtschaftsappellationsgerichts Nr. 09 AP-34453/2010 vom 17. Februar 2011; Urteil des föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks vom 30. Mai 2011 Nr. F05-3455/10.

² Beschluss des Höchsten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation vom 12. September 2011 Nr. VAS-10364/11.

³ aaO S. 1.

⁴ Urteil des Wirtschaftsgerichts der Stadt Moskau vom 24. November 2010 Nr. A40-140918/09-132-894 S. 2.

hen, wurden für unzulässig erklärt.¹ Hierzu gehören insbesondere Stimmbindungsregelungen (so wurde eine einstimmige Beschlussfassung für sämtliche Tagesordnungspunkte für unzulässig erklärt), des weiteren Vorschlagsrechte, sofern sich die andere Partei verpflichtet, nicht gegen den Kandidaten zu stimmen sowie Vereinbarungen zusätzlicher Gesellschafterpflichten. Gerade letztere seien nur möglich, wenn sie auch in der Satzung festgelegt werden. Fraglich ist für die Praxis daher, ob und in welcher Form beispielsweise Finanzierungsverpflichtungen seitens der Gesellschafter in einer Gesellschaftervereinbarung geregelt werden können, so dass diese auch im Streitfall gerichtlich durchsetzbar sind. Diese Frage ist bislang offen.

3. Exitregelungen

a. Put- und Calloptionen bei einer OOO

Im Rechtsstreit OOO „Vernyj Znak“ wurde über die vorstehend genannten Punkte hinaus eine Exitregelung für unzulässig erklärt, die für den Fall getroffen wurde, dass ein mehrheitsfähiger Beschluss in der Gesellschafterversammlung nicht zustandekommt und infolgedessen ein Gesellschafter berechtigt ist, dem anderen Gesellschafter ein Verkaufsangebot zu unterbreiten. Der Empfänger eines solchen Verkaufsangebots sollte nach der Gesellschaftervereinbarung verpflichtet sein, seinen Anteil in diesem Fall zu verkaufen.

Nach Ansicht des Wirtschaftsgerichts der Stadt Moskau schränkt eine solche Verpflichtung jedoch das Recht des Gesellschafters, über seinen Anteil zu verfügen, unzulässig ein und widerspricht Art. 8, 21 GmbHG RF sowie Art. 22, 209 ZGB RF.²

Das Wirtschaftsgericht folgt damit dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut, der nur von den *Rechten* eines Gesellschafters spricht. Der Gesellschafter hat das Recht, seinen Anteil zu einem vorher bestimmten Preis bzw. bei Eintritt bestimmter Bedingungen zu veräußern. Eine spiegelbildliche *Verpflichtung* des Gesellschafters sieht der Gesetzeswortlaut jedoch nicht vor.

In der Praxis stellt sich damit die interessante Frage, wie entsprechende Optionen, mit denen nur Rechte des Gesellschafters, aber keine Pflichten festgelegt werden, als Exitregelung in einer Gesellschaftervereinbarung zulässigerweise ausgestaltet werden können. Typischerweise sehen Put- und Calloptionen in Deadlock-Situationen nicht nur Rechte eines Gesellschafters vor, sondern spiegelbildlich auch

¹ aaO S. 3 ff.

² aaO S. 6.

Pflichten (wie hier den Anteil zu verkaufen). Folgt man der Auffassung des Wirtschaftsgerichts der Stadt Moskau konsequent, könnten im Ergebnis nur Preisregelungen zulässig sein, d.h. Klauseln, durch die ein Gesellschafter z.B. berechtigt ist, seinen Anteil zu einem bestimmten Preis zu veräußern, aber keine Verkaufspflichten. Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit der Vereinbarung von Put- und Calloptionen nach russischem Recht ergibt sich daraus, dass Anteilskaufverträge bei der OOO notariell zu beurkunden sind, Gesellschaftervereinbarungen aber nur der einfachen Schriftform unterliegen. Enthält die Gesellschaftervereinbarung daher bereits die Verpflichtung des Gesellschafters, bei Eintritt bestimmter Bedingungen einen Geschäftsanteil zu kaufen oder zu verkaufen, muss die Gesellschaftervereinbarung insgesamt notariell beurkundet werden. Dies gilt nach deutschem Recht im Übrigen genauso.¹

Gesellschaftervereinbarung als Vorvertrag?

Darüber hinaus könnte eine Gesellschaftervereinbarung, die Put- und Calloptionen enthält, auch als Vorvertrag für den Abschluss eines Anteilskaufvertrages ausgelegt werden. Nach Art. 429 ZGB ist der Vorvertrag in derselben Form wie der Hauptvertrag abzuschließen. Darüber hinaus sind im Vorvertrag die wesentlichen Vertragsbedingungen des Hauptvertrages und eine Frist, innerhalb derer der Hauptvertrag abgeschlossen werden muss, zu regeln. Insbesondere das Fristerfordernis würde die Gesellschafter jedoch vor die Herausforderung stellen, die Gesellschaftervereinbarung oder zumindest die Regelungen zu den Put- und Calloptionen selbst auf einen bestimmten Zeitraum zu befristen. Befristungserfordernisse sind für Gesellschaftervereinbarungen allerdings eher ungewöhnlich und Art. 8 Punkt 3 GmbHG RF nennt ein solches Erfordernis auch nicht. Sollten Verpflichtungen der Gesellschafter jedoch nicht von Art. 8 Punkt 3 GmbHG RF erfasst sein, könnte die Gesellschaftervereinbarung in diesen Teilen theoretisch als Vorvertrag qualifiziert werden mit der Folge, dass sie unwirksam wäre, wenn sie nicht den Erfordernissen des Art. 429 ZGB RF entspricht. Es bleibt abzuwarten, inwiefern die Gerichtspraxis künftig zur Zulässigkeit und Ausgestaltungsmöglichkeit von Put- und Calloptionen in Gesellschaftervereinbarungen zu einer Klärung beitragen wird.

¹ Siehe Trölitzsch in BeckOK, GmbHG, Stand 01.07.2010, Gesellschaftervereinbarung Rn. 8.

b. Austrittsrecht

Wird die Rechtsunsicherheit im Hinblick auf gerichtlich durchsetzbare Put- und Calloptionen in der Praxis durch ausländische (zukünftige) Gesellschafter nicht hingenommen, stellt sich die Frage nach Alternativen im russischen Gesellschaftsrecht. Zu denken ist hierbei insbesondere an das Austrittsrecht, das Gesellschafter eines Joint Ventures haben, sofern dieses in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. Art. 26 GmbHG RF).

Bis zum 1. Juli 2009 sah das russische GmbHG ein jederzeitiges gesetzliches Austrittsrecht für den Gesellschafter einer russischen OOO vor. Dieses Austrittsrecht war zwingend und konnte daher nicht durch anderweitige Parteivereinbarung (z.B. im Gesellschaftsvertrag) abbedungen werden. Als problematisch stellte sich daher in der Praxis insbesondere ein Austritt zur Unzeit und der Anspruch des Gesellschafters auf Auszahlung des wahren Wertes seines Geschäftsanteils bei Verlassen der Gesellschaft dar.

Nach aktueller Rechtslage besteht das Austrittsrecht eines Gesellschafters nur noch, wenn es ausdrücklich in der Satzung vorgesehen ist. Die Gesellschafter können damit selbständig über die Vereinbarung eines Austrittsrechts entscheiden. In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage nach der konkreten Gestaltungsmöglichkeit des Austrittsrechts, d.h., ob - und wenn ja inwieweit - das Austrittsrecht unter Bedingungen gestellt werden kann. Nach Art. 26 GmbHG RF sind Auszahlungsmodalitäten und -fristen in gewissen Grenzen flexibel. Fraglich ist jedoch die Zulässigkeit materieller Bedingungen. Eine Auslegung nach dem Wortlaut des Gesetzes ergibt, dass eine jederzeitige Austrittsmöglichkeit des Gesellschafters nicht mehr wie nach früherer Rechtslage ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist. Stattdessen besteht das Austrittsrecht nur noch, wenn es explizit in der Satzung vorgesehen ist. Dies lässt an sich die Schlussfolgerung zu, dass eine flexible Handhabung und Gestaltung durch die Gesellschafter durchaus zulässig sein könnte. Allerdings gibt es zu dieser Rechtsfrage bisher, soweit ersichtlich, keine Rechtsprechung und kaum Literatur, wobei zum Teil ein Alles-Oder-Nichts-Prinzip vertreten wird (nur Regelung eines unbedingten Austrittsrechts in der Satzung)¹.

Für den Fall, dass der Gesellschafter von seinem satzungsmäßigen Austrittsrecht Gebrauch macht, besteht die Verpflichtung der Gesellschaft zur Auszahlung des sog. wahren Wertes des Geschäftsanteils. Allerdings ist eine Auszahlung durch die Gesellschaft nur zulässig, soweit sich diese nicht in einer Insolvenzlage befindet.² Kann ein Gesellschafter auf die Auszahlung verzichten, so dass ihm unabhängig von der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft in jedem Fall die Austrittsmöglichkeit verbleibt?

¹ Vgl. z.B. V.R. Zacharin in *Ekonomiko-pravovoj Bulletin*, Nr. 3 März 2010, "OOO: Operazii s ustavnym kapitalom, rastschjoty s utschastnikami".

² Vgl. Art. 23 Punkt 8 Abs. 4 GmbHG RF.

Nach der gesetzlichen Regelung kann der austrittswillige Gesellschafter auf Antrag in der Gesellschaft verbleiben, wenn die Gesellschaft ihm bis zum Ablauf der Auszahlungsfrist den wahren Wert des Geschäftsanteils nicht auszahlt.¹ D.h., stellt er diesen Antrag nicht, ist ein Austritt trotz Insolvenzlage möglich, wenn der Gesellschafter bereit ist, auf die Auszahlung des anteiligen Buchwertes der Gesellschaft zu verzichten. Das Gesetz gewährt ihm somit sowohl nach früherer als auch nach heutiger Rechtslage ein Wahlrecht.

Die Festlegung eines Austrittsrechts als Alternative zu Put- und Calloptionen sollte daher ernsthaft in Erwägung gezogen werden, wenn ein ausländischer Gesellschafter in jedem Fall - im Zweifel auch gerichtlich durchsetzbar - sicherstellen möchte, dass er die Gesellschaft wieder verlassen kann.

Welche Maßnahmen können nun ergriffen werden, wenn russische Joint Venture - Partner selbst von ihrem Austrittsrecht Gebrauch machen? Problematisch ist hier vor allem, dass nach neuer Rechtslage ein Austrittsrecht des Alleingesellschafters ausdrücklich ausgeschlossen wird,² so dass für den ausländischen Gesellschafter im Ergebnis nur folgende Möglichkeiten bleiben: Der ausländische Gesellschafter setzt die ursprüngliche Joint Venture Gesellschaft als Alleingesellschafter fort. Er sucht sich einen neuen JV Partner oder aber er versucht seinen Geschäftsanteil an einen Dritten zu verkaufen. Als letzte Möglichkeit bleibt dem Alleingesellschafter die Liquidation der Gesellschaft.

c. ZAO als Alternative

Als Alternative zur OOO könnte bei Joint Venture Gründungen auch an die Gründung einer geschlossenen Aktiengesellschaft nach russischem Recht (ZAO) gedacht werden. Da die Aktienübertragung anders als die Veräußerung von GmbH-Anteilen keiner Beurkundungspflicht unterliegt, können Call- und Putoptionen ggf. als aufschiebend bedingte Verträge gestaltet werden ohne ein Beurkundungserfordernis auszulösen. Zudem enthält Art. 32.1 AktG RF auch die Möglichkeit, Pflichten in Aktionärsvereinbarungen zu vereinbaren.

¹ Vgl. Art. 23 Punkt 8 Abs. 5 GmbHG RF.

² Vgl. Art. 26 Punkt 2 GmbHG RF.

Rechtsprobleme für deutsche Unternehmen im Wirtschaftsverkehr mit Russland

Von Dr. Hans Janus¹

Die Zusammenarbeit deutscher und russischer Unternehmen steht auf einem sehr breiten Fundament. Mehr als 6.000 Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung sind in Russland tätig, und dies in 80 der 83 Föderationssubjekte². Das kumulierte Investitionsvolumen deutscher Unternehmen in Russland liegt mit 21 Milliarden Euro weit vorne in der Investitionsstatistik, vor allem wenn man berücksichtigt, dass Investitionen aus einigen der vor Deutschland liegenden Länder wie Zypern, Niederlande und Luxemburg eher Investitionen russischer Unternehmen darstellen, die aus steuerlichen Gründen ihren Sitz in diesen Ländern haben³. Beim russischen Außenhandel nimmt Deutschland eine führende Rolle ein. Der schon im letzten Jahr mit 39 Milliarden Euro hohe bilaterale Außenhandelsumsatz steigert sich im Jahr 2011 mit hoher zweistelliger Wachstumsrate. Im ersten Halbjahr 2011 erhöhte sich der Umsatz um fast 30 % auf zu diesem Zeitpunkt schon 34,3 Milliarden Euro, davon deutsche Importe von 18,5 Milliarden und Exporte von 15,8 Milliarden⁴. Damit ist Deutschland bei einheitlicher Betrachtung von Investitionen und Außenhandel der wichtigste Außenwirtschaftspartner Russlands⁵.

¹ Der Verfasser ist Mitglied im Vorstand der Euler Hermes Deutschland AG und Vorsitzender der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung e.V. Es handelt sich um den Text eines Vortrags, den der Verfasser auf der Jahrestagung 2011 des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts am 7.10.2011 in Kiel gehalten hat.

² Russland 2010. Auf dem Weg zur Modernisierung. Jahresbericht der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer, S. 10.

³ Russland in Zahlen, Sommer 2011, S. 9.

⁴ Statistisches Bundesamt, Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft, Pressemitteilung vom 06.09.2011.

⁵ „Für uns bleibt Deutschland der wichtigste Partner in Europa“, Interview mit Botschafter Wladimir Grinin, Ost-Ausschuss-Informationen Nr. 9/2011, S. 10. Betrachtet man allein den Warenaustausch, nimmt die VR China den ersten Platz als Handelspartner Russlands ein.

Bei dieser Bandbreite deutscher Wirtschaftsaktivitäten in Russland kann es nicht verwundern, dass die möglichen rechtlichen Probleme, die sich in diesen wirtschaftlichen Beziehungen ergeben können, von vergleichbarer Vielfalt sind. Sie reichen von der Gründung einer Niederlassung bis zur Zwangsvollstreckung, vom Arbeitsrecht bis zum Schutz geistigen Eigentums. Grundsätzlich können alle denkbaren Rechtsprobleme auch im Zusammenhang mit der Tätigkeit deutscher Firmen in Russland auftreten.

Ganz sicher kann man sagen, dass die deutschen Unternehmen nur wegen ihrer Geschäftschancen in Russland tätig sind. Sie tun dies nicht aus politischer Überzeugung oder wegen des Rechtssystems. Sie lassen sich von strategischen Überlegungen im Hinblick auf die Entwicklung des russischen Markts leiten. Das Rechtssystem im weitesten Sinne, Gesetze, administrative Vorschriften, Verwaltungs- und Gerichtspraxis, wird eher in Kauf genommen, als dass es zur Steigerung des Investorenvertrauens besonders beitragen könnte. Erfahrungsberichte deutscher Unternehmer belegen unverändert mit zahlreichen Beispielen die Unvorhersehbarkeit und Willkür von behördlichen Entscheidungen, vor allem nach wie vor beim Zoll, aber auch im Zusammenhang mit Baumaßnahmen jeder Art.

Der von der Weltbank veröffentlichte „Ease of doing business Index“ weist Russland nur auf Platz 123 von 183 eingestuften Ländern aus¹. Im Corruption Perception Index von Transparency International liegt Russland auf Platz 154 von 178 Ländern². Diese Indices sagen zwar nicht unmittelbar etwas zur Qualität des Rechtssystems für die wirtschaftliche Tätigkeit von Ausländern im eigenen Land aus, sie zeigen aber sehr deutlich, dass das Investitionsklima wesentlich ungünstiger ist, als in nahezu allen anderen Ländern, mit denen Russland vergleichbar ist und sich auch selbst vergleicht. Ein von der Alfabank veröffentlichter Index des Investorenvertrauens hält diese Misere monatlich aktuell fest³.

¹ Bericht 2011, vgl. <http://www.doingbusiness.org/rankings>

² CPI 2010, vgl. http://www.transparency.org/policy_research/surveys_indices/cpi/2010

³ Zur Entwicklung des Geschäftsklimas und des Investorenvertrauens vgl. die monatliche Veröffentlichung entsprechender Indexwerte durch die Alfa Bank, www.alfabank.ru.

Nun sind dies keine neuen Erkenntnisse und es hat in den letzten Jahren auch keine signifikanten Veränderungen gegeben. Russlands Präsident Dmitrij Medvedev ist der schärfste Kritiker dieser Entwicklungen. Seit seinem Amtsantritt hat er in einer Serie von sehr grundlegenden Reden die Missstände deutlicher artikuliert als selbst manche Nicht-Regierungs-Organisation. So widmete er sich in seinen grundlegenden Ausführungen

- dem Kampf gegen die Korruption;
- der Bekämpfung einer unfähigen Bürokratie;
- der Überwindung des Rechtsnihilismus;
- der Beendigung der einseitigen Konzentration auf Öl und Gas;
- der Schaffung einer neuen Geschäftsethik in der russischen Wirtschaft;
- der Verbesserung des Investorenvertrauens.

Leider, man kann dies nur in aller Deutlichkeit konstatieren, ist es nur in geringem Umfang und nur schleppend zu einer gewissen Verbesserung der Lage gekommen. Das Handelsblatt hat kürzlich dazu sehr ernüchtert getitelt: „Dem Kreml-Chef hört niemand mehr zu“¹. Seit der Entscheidung zugunsten Vladimir Putins als Präsidentschaftskandidat für die Wahlen im Frühjahr 2012 gilt dies umso mehr.

Bewegt man sich von dieser eher politischen Ebene konkreter auf die Ebene der Rechtsetzung und der Rechtspraxis, dann sieht das Bild deutlich differenzierter, deutlich besser aus. Dies erklärt sicherlich auch, dass die deutschen Unternehmer, die sich durch die Rahmenbedingungen nicht abschrecken lassen und den Schritt nach Russland wagen, dort sehr erfolgreich sind und ganz überwiegend keine fundamentalen juristischen Probleme beklagen, die der Entwicklung ihrer Aktivitäten im Wege stünden. Man muss dabei allerdings den Öl- und Gassektor bewusst ausblenden, der in hohem Maße politisch kontrolliert und staatlich gesteuert wird, einschließlich der zu Recht scharf kritisierten und im internationalen Blickfeld stehenden Fälle Sakhalin 2, Jukos, TNK-BP, der Strafprozesse gegen Michail Chodorkovskij und Platon Lebedev,

¹ Handelsblatt, 09.09.2011, vgl.
<http://www.handelsblatt.com/politik/international/dem-kreml-chef-hoert-niemand-mehr-zu/4588826.html>

um nur einige dubiose Fälle zu nennen, bei denen das Recht eher zur Durchsetzung staatlicher Interessen eingesetzt wurde als zur Erzielung von Gerechtigkeit.

Die *European Bank for Reconstruction and Development* EBRD in London verfolgt seit ihrer Gründung vor 20 Jahren die Rechtsentwicklung in den Ländern ihrer Tätigkeit. In einer Studie vom Januar 2010 kommt sie für die Entwicklung des Wirtschaftsrechts Russlands zu einer verhalten positiven Einschätzung¹. Der Fortschritt habe sich verstetigt. Die EBRD hat dabei folgende Bereiche besonders untersucht:

- das Gesetz über Konzessionsvereinbarungen (21.07.2005, FZ Nr. 115);
- Corporate Governance;
- das Insolvenzrecht;
- die Forderungsbesicherung;
- die Wertpapiermärkte;
- die Telekommunikation.

Verglichen mit „international best practice“ stuft die EBRD in den meisten dieser Bereiche den in Russland erreichten Stand als „medium compliance“ ein. Vor allem wird aber zwischen dem „law on the books“ und der Umsetzung der Gesetzgebung in der gerichtlichen Praxis unterschieden. Auch nach den Worten von Frau Prof. Dr. Nußberger stellt dieses Auseinanderfallen zwischen dem „law on the books“ und der Rechtswirklichkeit kaum irgendwo sonst ein so zentral wichtiges Thema in der juristischen und gesellschaftlichen Debatte dar, wie in Russland². Die Rechtsanwendung und die Rechtsdurchsetzung sind daher die Bereiche, die, so die Einschätzung der EBRD, weiterhin höchste Aufmerksamkeit in Russland verdienen³.

Die große Mehrzahl der Investitionen deutscher Unternehmen in Russland erfolgt in der Form der Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter Haftung. In nur geringem Umfang handelt es sich um offene oder geschlossene Aktiengesellschaften. Die Reformen der letzten Jahre im Bereich des Gesellschaftsrechts sind daher von besonderer Bedeutung. Die Reform der OOO mit einer starken

¹ Commercial Laws of the Russian Federation, January 2010, an assessment by the EBRD, S. 1,2.

² Nußberger, Einführung in das russische Recht, 2010, S. 7.

³ Commercial Laws of the Russian Federation, January 2010, S. 2

Einschränkung des Austrittsrechts eines Gesellschafters, mit der Einführung der zwingenden notariellen Beurkundung der Anteilsübertragung und vor allem mit der Möglichkeit von Verabredungen unter den Gesellschaftern (Shareholder Agreements) bringt mehr Stabilität und Sicherheit in die russische OOO und nützt damit deren Gesellschaftern sehr. Die Annäherung der Gesetzgebung zur Aktiengesellschaft an die Regelungen in der EU und ihren Mitgliedsstaaten trägt auch zur Attraktivität dieser Rechtsform bei, wobei allerdings das Verhältnis zur OOO zu klären ist, die – speziell nach ihrer Reform – für den ausländischen Investor wohl erst recht die bevorzugte Rechtsform bleiben wird.

Die - auch von der EBRD kritisierte - gerichtliche Praxis und die Zwangsvollstreckung sind mit Sicherheit Bereiche, die für die betroffenen Unternehmen besondere Bedeutung haben. Dabei können die Richter nur das Recht anwenden, das der Gesetzgeber ihnen an die Hand gibt. Dieses ist aus deutscher Perspektive häufig extrem ausdifferenziert und reicht bis in kleinste Details. Trotzdem fehlt es zuweilen an wichtigen Grundentscheidungen, die dem Richter Orientierung geben können. Diese Tendenz, verbunden mit der am Wortlaut der Norm klebenden Auslegung durch die Gerichte, führt nicht selten zu unverständlichen, manchmal absurden Entscheidungen. Erst auf dem Instanzenweg fließen wirtschaftsorientierte Erwägungen in die Entscheidungen mit ein. Die Motive des Gesetzgebers, der Sinn und Zweck einer Regelung, ihre systematische Einordnung und ihre historische Entwicklung sollten bei ihrer Anwendung und Auslegung stärker Berücksichtigung finden. Nur so wird am Ende aus einer gesetzlichen Norm im günstigen Fall eine gerechte und wirtschaftlich sinnvolle Gerichtsentscheidung.

Gerade beim Gerichtsverfahren hat sich aber viel getan, dies wird von deutschen Unternehmen klar begrüßt. Die Verfahrensdauer ist kurz, viel kürzer als bei deutschen Gerichten. Mehrere Instanzen können durchaus innerhalb nur eines Jahres durchlaufen werden. Die Wirtschaftsgerichte zeichnen sich auf regionaler Ebene und ganz unbestreitbar beim Obersten Wirtschaftsgericht durch hohe fachliche Kompetenz aus. Das Verfahren vor den Wirtschaftsgerichten ist erst jüngst den heutigen technischen Möglichkeiten und Gegebenheiten angepasst worden. Nunmehr sind

auch sämtliche Entscheidungen aller Wirtschaftsgerichte im Internet verfügbar¹. Die Mediation ist als eine alternative Form der Streitschlichtung gesetzlich geregelt und eingeführt worden. In jüngster Zeit scheint sich auch der Spielraum der Schiedsgerichte spürbar zu erweitern, wie eine Entscheidung des Verfassungsgerichts der R.F. zeigt², durch die auch Streitigkeiten über unbewegliches Vermögen als schiedsgerichtsfähig eingestuft werden.

Für alle diejenigen, die ihre Ansprüche gerichtlich durchsetzen wollen, ist die Gegenseitigkeit bei der Vollstreckbarkeit ausländischer Gerichtsurteile von herausragender Bedeutung. Es ist bedauerlich, dass gerade hier im Verhältnis zu Deutschland die Dinge bisher noch nicht vorangekommen sind, die Gegenseitigkeit noch nicht verbürgt ist³. Dass sich hieran in Kürze etwas ändern wird, muss eher bezweifelt werden, da anscheinend keine Seite bereit ist, den ersten Schritt zu tun⁴.

Was erfreulich ist für die deutschen Unternehmen, ist die große Dichte exzellenter Rechtsanwaltskanzleien in Russland mit Anwälten, die Erfahrungen im russischen und im deutschen Recht besitzen. Diese Kanzleien helfen den deutschen Unternehmen außergerichtlich durch qualifizierte Rechtsberatung sowie gerichtlich, um ihre Ansprüche durchzusetzen. Sie leisten aber auch eine unschätzbare Arbeit bei der Ausbildung junger Juristen aus beiden Ländern. So entsteht ein großer Kreis fähiger Fachleute, die nicht nur juristischen Rat liefern, sondern auch ein Zusammenwachsen beider Länder im juristischen Denken, in den juristischen Methoden und letztlich bei gesetzgeberischem Handeln und in der Gerichtspraxis bewirken. Dabei ist dies nicht eine Einbahnstraße. Für jeden deutschen Juristen ist es interessant und herausfordernd, sich vertieft mit einem Rechtssystem zu befassen, das erst etwa 20

¹ Vgl. die Internet-Seite www.arbitr.ru sowie Bezborodov / Wedde, Die Reform des russischen Wirtschaftsprozesses, Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht Nr. 47-48 (2010), S. 51 ff.

² Entscheidung vom 26.05.2011 Nr. 10-P. Vgl. Tagungsbericht: Arbitrability of Disputes in Russia – the recent decision of the Constitutional Court, Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht Nr. 51-52 (2011), S. 54 f.

³ Hierzu ausführlich Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht Nr. 28-29 (2006) mit Beiträgen von Gerasimchuk, Neshataeva, Schmidt und Oda sowie einer Entscheidung des Hanseatischen OLG Hamburg.

⁴ Zweifelnd auch Plagemann, Wirtschaftsgerichtsbarkeit im russischen Recht – Teil 1, WiRO 2011 Nr. 9, S. 262 unter Hinweis auf eine Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 14.06.2011, mit der die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Schiedsspruchs anerkannt wurde.

Jahre alt ist, sich mit jugendlicher Lebendigkeit entwickelt und das Streben erkennen lässt, nicht andere blind zu kopieren, sondern deren Erfahrungen sich zu eigen zu machen und mindestens ebenso gute Lösungen für das eigene Land zu entwickeln. Die großen Kodifikationen, diese großen juristischen Würfe, sind spannend und eindrucksvoll gleichermaßen, speziell für Juristen aus einem Land, in dem kleinere, kompromissgetriebene Gesetzesänderungen in Form sogenannter Artikelgesetze eher die Regel sind, und dies in großer Anzahl.

Das Rechtssystem ist zwar grundsätzlich ein nationales, dank der internationalen Vernetzung vor allem im wirtschaftlichen Bereich ist es aber auch auf internationalen Austausch angelegt. Die Tatsache, dass der Dialog über das Recht in den deutsch-russischen diplomatischen Beziehungen eine wichtige Position eingeräumt bekommt, stimmt mich positiv und lässt mich hoffen, dass sich die rechtlichen Beziehungen zwischen Russland und Deutschland weiter vertiefen und verbessern¹. Dies wird den deutschen Investoren in Russland nützen und den russischen Investoren in Deutschland in gleicher Weise zu Gute kommen. Das Deutsch-Russische Juristische Institut, das regelmäßig führende Rechtswissenschaftler und Praktiker beider Länder zusammenbringt, kann einen eigenen wichtigen Beitrag zu dieser Entwicklung beisteuern.

¹ aus dem Siepen, Initiative des Auswärtigen Amtes zur Rechtszusammenarbeit mit Russland, Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht Nr. 49-50 (2011), S. 3 f.; „Für uns bleibt Deutschland der wichtigste Partner in Europa“, Interview mit Botschafter Wladimir Grinin, Ost-Ausschuss-Mitteilungen Nr. 9/2011, S. 10.

Das Strafverfahrensrecht in Russland zwischen Missbrauch und Modernisierung

von Dr. Peter Lemke*

Russland hat sich seit Auflösung der Sowjetunion in krasser Weise verändert. Die Einnahmen aus dem Export von Bodenschätzen sind Motor dieser Entwicklung – und damit gleichzeitig Segen und Fluch für das Land. Segen, weil ein Teil der Milliarden tatsächlich der breiteren Masse zu Gute kommt. Fluch, weil die Einnahmen Korruption begünstigen und eine nachhaltige Wirtschaftspolitik behindern.

Das Recht spiegelt diese Entwicklungen wieder. Einerseits sind die russischen Gesetze heute westlichen Standards angepasst, so dass die Rechtsordnung dem Normalbürger im Normalfall heute viel eher zu seinem Recht verhilft als vor zehn oder gar zwanzig Jahren. Auch hat der russische Staat viel in seine Justiz investiert. Andererseits werden die Gesetze, insbesondere im öffentlichen Recht, häufig nicht eingehalten. Dies liegt zum großen Teil an der weitverbreiteten Korruption und dem Rechtsnihilismus in der Bevölkerung. Es ist aber auch auf ein Verständnis vom Recht als Instrument zum Erreichen außerhalb des Rechtes liegender Zwecke zurückzuführen.¹ Anschaulich wird die Instrumentalisierung nicht zuletzt im Fall Chodorkowski², in dem die Herrschenden das Recht ganz offen einsetzen, um ihre Interessen durchzusetzen.

* Dr. Peter Lemke ist Rechtsanwalt in Hamburg und Mitarbeiter der Euler Hermes Deutschland AG.

¹ Volkov, Sudy kak instrument gospodstva, 12.01.2012, http://www.vedomosti.ru/opinion/news/1472884/marksizm_zhiv (letzter Abruf 4.03.2012).

² Zum ersten Strafverfahren gegen Chodorkowski vgl.: Rodionov, Nalogovye schemy, za kotorye posadili Chodorkovskogo, Moskau, 2006; zum zweiten Strafverfahren vgl. insbesondere Luchterhandt, Der zweite JUKOS-Strafprozess gegen Michail Chodorkowskij und Platon Lebedew, Russlandanalysen 2011, Nr. 214, S. 2 ff., <http://www.laenderanalysen.de/russland/pdf/Russlandanalysen214.pdf> (letzter Abruf 4.03.2012).

Der vorliegende Beitrag soll dieses Spannungsfeld anhand des Strafverfahrens aufzeigen.¹ Dabei soll es nicht um die offensichtlich politischen Prozesse² oder Verfahren im Nordkaukasus³ gehen, da in beiden Bereichen der Rechtsverstoß offen und systematisch erfolgt und Rechtsmittel von vornherein keinen Erfolg haben. Gegenstand des Beitrags sind vielmehr die Probleme bei Strafverfahren gegen Bürger, die sich nicht den Staatsapparat zum Feind gemacht haben. Zunächst sollen hier die Maßstäbe der Untersuchung, die in Russland geltenden Menschenrechte, erläutert werden. Sodann widmet sich der Beitrag zwei Problemkreisen des russischen Strafverfahrens: den Freiheitsentziehungen und den Relikten des Inquisitionsprozesses.

1. Menschenrechte in der russischen Rechtsordnung

Formal betrachtet genügt die Rechtsordnung Russlands in vielerlei Hinsicht den Anforderungen eines demokratischen Rechtsstaates. Ein Katalog von Menschenrechten ist in der Verfassung (Konstitucija Rossijskoj Federacii - KRF) an der Spitze der Normenhierarchie verankert.⁴ Außerdem hat Russland die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ratifiziert, die nach Art. 15 Abs. 4 KRF im Rang zwischen KRF und Gesetzesrecht steht.⁵ Der Europäische Gerichtshof der Menschenrechte

¹ Dieser Beitrag baut auf der Dissertation des Verfassers „Probleme des Strafverfahrens in Russland vor dem Hintergrund der Menschenrechte“ aus dem Jahr 2007 auf. Er befindet sich auf dem Stand vom März 2012. Die Dissertation ist auf deutsch unter <http://www.jurawelt.com/dissertationen/werke/283546> (letzter Abruf 4.03.2012) einsehbar.

² Luchterhandt, Der zweite JUKOS-Strafprozess gegen Michail Chodorkowskij und Platon Lebedew, Russlandanalysen 2011, Nr. 214, S. 2 ff. (3), <http://www.laender-analysen.de/russland/pdf/Russlandanalysen214.pdf> (letzter Abruf 4.03.2012); Amnesty International, Annual Report 2011, Russian Federation, Abschnitt „Insecurity in the North Caucasus“, <http://www.amnesty.org/en/region/russia/report-2011> (letzter Abruf 4.03.2012).

³ Hierzu z.B. EGMR, Gisayev vs. Russia (20.01.2011); Kostenko (Hrsg.), Kazakov, Prava človeka v Rossijskoj Federacij, Moskau, 2010, S. 5 ff. (11 f.), <http://www.mhg.ru/publications/13E00E5> (letzter Abruf 4.03.2012).

⁴ Gemäß Art. 2 Satz 1 KRF besitzen die Menschenrechte den höchsten Rang innerhalb der Verfassung.

⁵ So die ganz h.M: Lazarev, Kommentarij k Konstitucii RF, Moskau, 3. Aufl., 2009, Art. 15, www.garant.ru; Karpovič, Kommentarij k Konstitucii RF, Moskau, 2002, Art. 15, Abschnitt 4, Rn. 1, Art. 17, Abschnitt 1, www.garant.ru; Kutafin, Kommentarij k Konstitucii RF, Moskau, 2002, Art. 15, Abschnitt 4, www.garant.ru.

(EGMR) und vereinzelte Stimmen in der russischen Literatur gehen sogar davon aus, dass selbst Verfassungsnormen der EMRK genügen müssten.¹

Neu in der russischen Geschichte ist, dass diese Menschenrechte nicht nur Programmsätze sind, sondern auch im Einzelfall umgesetzt werden müssen. Das russische Bundesverfassungsgericht (Konstitucionnyj Sud - KS) und der EGMR stehen dabei als letzte Instanz zur Verfügung.

a) Rolle des KS

Die Stellung des KS in KRF und Verfassungsgerichtsgesetz ähnelt der des deutschen Bundesverfassungsgerichts. Seine Entscheidungen sind verbindlich für alle Staatsorgane und können selbst Gesetze aufheben. Die Wirkung der KS-Rechtsprechung in der Praxis ist aber – verglichen mit der des deutschen Bundesverfassungsgerichts – gering.²

Dies mag zum Teil daran liegen, dass der KS im Vergleich noch relativ jung ist. Hauptursache dürfte jedoch die faktische Stellung des Gerichts sein. Die Kompetenzen des Verfassungsgerichts waren in Russland nie unumstritten.³ So gab es in den Jahren 2001 und 2002 im russischen Parlament, der Duma, eine Gesetzesinitiative, um den Entscheidungen des Gerichts jegliche Bindungswirkung abzuerkennen und es in ein lediglich beratendes Organ umzuwandeln. Diese Initiative konnte nur durch erheblichen Einsatz der Verfassungsrichter gestoppt werden.⁴ Danach hat das Gericht in mehreren menschenrechtlichen Fragen seine Rechtsprechung zugunsten des Staates geändert.⁵

¹ EGMR, *Sejdic and Finci vs. Bosnia and Herzegowina* (22.12.2009), §§ 45-50; Morščakova, *Rossijskoe pravosudie v kontekste sudebnoj reformy*, 2004, S. 44 f.

² Nußberger, Marenkov, *Quo vadis iustitia – der Fall Chodorkovskij im Licht der Rechtsprechung zur EMRK*, Osteuropa 2005, S. 38 ff. (40 f.).

³ Morščakova, *Rossijskoe pravosudie v kontekste sudebnoj reformy*, 2004, S. 35, 55.

⁴ Solomon, *Ugroza sudebnoj kontrreformy v Rossii*, *Sravnitel'noe Konstitucionnoe Obozrenie* 2005, Nr. 3, S. 50 ff. (53 f.).

⁵ Nußberger, *"Sil'noe gosudarstvo" kak osnovopolagajuščaja ideja rossijskogo konstitucionnogo pravosudja*, *Sravnitel'noje Konstitucionnoje Obozrenie* 2006, Nr. 1, S. 154 ff. (154 f., 155 f., 157 f.).

Endgültig gefestigt ist die Position des KS trotz dieser staatstragenderen Rechtsprechung auch heute nicht. Das Gericht steht seit Ende 2011 wieder in der Kritik, weil es sich aus Sicht der Exekutive zu viele Befugnisse anmaßt.¹

b) Rolle des EGMR

Die Stellung des EGMR ist einerseits völkerrechtlich, im Rahmen der EMRK selbst geregelt. Andererseits hat Russland, wie jeder andere Vertragsstaat, die Konvention in seiner Rechtsordnung implementiert und dem EGMR eine gewisse Position zugewiesen.

Die EMRK selbst enthält – als eines der ganz wenigen Menschenrechtsdokumente – Mechanismen zu ihrer eigenen Durchsetzung und zur Umsetzung der Entscheidungen des EGMR. Letztere obliegt gemäß Art. 46 Abs. 1 EMRK den Vertragsstaaten. Dabei überwacht sie nach Art. 46 Abs. 2 EMRK die Ministerkonferenz, ein Organ mit hauptsächlich politischen Befugnissen. Diese Art der „Vollstreckung“ hat sich trotz ihrer schwachen Ausgestaltung als relativ effektiv erwiesen.

Bzgl. Russland funktioniert diese Vollstreckung leider nur mit großen Einschränkungen. Viele Bürger, denen nach Urteilen des EGMR Entschädigungen vom Russischen Staat zustehen, wenden sich erneut nach Straßburg² oder an den KS³, um ihre Rechte durchzusetzen.

Gesetzlich ist die Rolle des EGMR innerhalb der russischen Rechtsordnung ähnlich wie in Deutschland ausgestaltet. Obsiegen Beteiligte eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens in der Sache vor dem EGMR, ist das Verfahren trotz Rechtskraft wiederaufzunehmen – vgl. z.B. § 359 Nr. 6 StPO und Art. 413 Abs. 4 Nr. 2 des Strafprozesskodex (Ugolovno-processual'nyj kodeks – UPK). Wie beim KS gilt jedoch, dass die Entscheidungen des EGMR faktisch erheblich weniger Einfluss besitzen. Dies ist z.B. an der mangelnden Umsetzung seiner Urteile abzulesen (s.o.). Überdies

¹ Chowanskaja, Kostitucionnyj sud kak pomecha, 1.12.2011, www.vedomosti.ru/opinion/print/2011/12/01/1439943 (letzter Abruf 4.03.2012); Puškarskaja, „V pravitel'stve somnevajutsja o polnomočijach KS, 11.11.2011, <http://www.kommersant.ru/doc/1812881> (letzter Abruf 4.03.2012).

² Šepelëva, Postanovlenija Evropejskogo Suda po pravam čeloveka kak instrument izmenenija praktiki, 26.05.2010, <http://www.publicverdict.org/topics/eurocourt/8338.html> (letzter Abruf 4.03.2012), Zibrova, Strasburg zastavit rossiju raskoschelitsja, 21.12.2009, <http://www.rbcdaily.ru/2009/12/21/focus/449057> (letzter Abruf 4.03.2012).

³ Vgl. hierzu z.B. KS, Postanovlenie (26.02.2010) Nr. 4-P, www.ksrf.ru.

gab es auch bezüglich des EGMR Bestrebungen, die verpflichtende Wirkung seiner Entscheidungen abzuschaffen.¹ Schließlich illustriert auch folgender Umstand die Situation. Der EGMR äußerte im Dezember 2009 erstmals die Auffassung, dass sogar Verfassungsnormen der Mitgliedstaaten der EMRK entsprechen müssten.² Dieses Urteil wird in der danach erschienenen Kommentarliteratur zur KRF nicht einmal erwähnt.³

Noch zurückhaltender reagiert die russische Rechtsordnung auf die These, dass Entscheidungen des EGMR nationale Gerichte auch über den entschiedenen Einzelfall hinaus binden. Der Verchovnyj Sud (VS) fordert, dass Gerichte bei Entscheidungen die einschlägige Rechtsprechung des EGMR berücksichtigen⁴, wobei seine Wortwahl auch ein Abweichen von der Judikatur des EGMR zulässt. Generell dürften die Gerichte Letzteres vorziehen. Das russische Rechtswesen wird immer noch von zu Zeiten der UdSSR ausgebildeten Juristen dominiert. Diese stehen dem Völkerrecht – und erst recht einem supranationalen Gerichtshof – skeptisch gegenüber.⁵

2. Festnahme und Untersuchungshaft

Der in der Einleitung angesprochene Zwiespalt zeigt sich im „außerpolitischen“ Strafverfahren besonders im Bereich der Freiheitsentziehungen. Während die Normen im Wesentlichen den Menschenrechten entsprechen, finden sich in der Rechtsanwendung große Defizite.

a) Gesetzliche Regelung

Die Normen über Festnahme und Untersuchungshaft sind im UPK geregelt. Im Vergleich zu Deutschland zeigen sich keine grundsätzlichen Unterschiede. Aus deutscher Sicht fällt auf, dass in Russland regelmäßig der Richter, der später die Strafsa-

¹ Berseneva, V dumu vnesen zakon, ograničivajuščij vozdejstvije rešenij ESPČ na pravovuju sistemu Rossii, 20.06.2011, <http://pravo.ru/news/view/55958/> (letzter Abruf 04.03.2012).

² EGMR, Sejdic and Finci vs. Bosnia and Herzegowina (22.12.2009), §§ 45-50.

³ Barchatova, Kommentarij k Konstitucii RF, Moskau, 2010, § 15.

⁴ VS, Postanovlenie plenuma (10.10.2003) Nr. 5-P, Abschnitte 10, 11, www.vsr.ru.

⁵ Šepelëva, Postanovlenija Evropejskogo Suda po pravam človeka kak instrument izmenenija praktiki, 26.05.2010, <http://www.publicverdict.org/topics/eurocourt/8338.html> (letzter Abruf 4.03.2012).

che entscheidet, auch die Untersuchungshaft anordnet. Im gesamteuropäischen Maßstab ist dies jedoch nichts Ungewöhnliches. Der EGMR beanstandet eine solche Gesetzeslage grundsätzlich nicht. Er hält sie aber für problematisch, wenn der Richter, der später über die Sache entscheidet, auch bei der Haftanordnung über die Schuld des Angeschuldigten befinden muss.¹ Das ist in Russland nicht der Fall.

Zwei andere Normen des UPK im Bereich der Freiheitsentziehungen sind jedoch menschenrechtswidrig.

aa) Art. 91 Abs. 2 UPK zu unbestimmt

Im Bereich der Festnahme ist Art. 91 Abs. 2 UPK problematisch. Die Norm erlaubt eine Festnahme bei Vorliegen „anderer Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Person ein Strafgesetz verletzt hat, wenn diese Person versucht hat sich zu verstecken, keinen festen Wohnsitz hat oder für sie ein Haftbefehl beantragt ist“. Einige kritisieren dies als unbestimmt. Der offene Tatbestand ermögliche Verhaftungen ohne handhabbare Voraussetzungen.² Der KS wies eine Verfassungsbeschwerde gegen diese Norm ab.³

Vor dem EGMR hätte diese Norm wohl keinen Bestand. Ihre wichtigste Voraussetzung sind die *anderen Tatsachen*, die in jedem Fall vorliegen müssen (es ist das einzige Hindernis, das Personen ohne festen Wohnsitz vor der Verhaftung schützt). Dieser Begriff ist unbestimmt. Im Fall Gusinskiy äußerten sich die Straßburger Richter zu einer ähnlichen Norm, dem Art. 90 UPK RSFSR. Die Norm erlaubte die Anordnung einiger Zwangsmaßnahmen vor Erhebung der Anklage nur bei „Ausnahmefällen“. Eine allgemeine Auslegung dieses Begriffs erfolgte weder durch den UPK

¹ EGMR, Hauschildt vs. Denmark (24.5.1989), § 50.

² Popov, Cepljaeva, Normy novogo UPK o podozrevaemom ne obespečivajut garantii ego kostiticionnych prav, Rossijskaja Justicija 2002, Nr. 10, www.garant.ru; Mel'nikov, O soveršenstvovanii norm UPK RF, svjazannyh c zaderžaniem podozrevaemogo, Žurnal rossijskogo prava 2003, Nr. 12, www.garant.ru; Grinenko, Obosnovannost zaderžanija i zaključenija pod stražu po UPK RF, Žurnal rossijskogo prava 2003, Nr. 9, www.garant.ru.

³ KS, Opredelenie (4.12.2003) Nr. 417-O, Abschnitt 4, www.ksrf.ru.

RSFSR noch durch die Rechtsprechung oder andere Staatsorgane.¹ Die Vorschrift war daher im Hinblick auf Art. 5 EMRK zu unbestimmt.²

Diese Argumentation des EGMR gilt erst recht für Art. 91 Abs. 2 UPK, denn eine konkretisierende Auslegung des Art. 91 Abs. 2 UPK fehlt, soweit ersichtlich, bis heute.³ Der Tatbestand von Art. 91 Abs. 2 UPK ist zumindest nicht enger als der des Art. 90 UPK RSFSR. Letzterer setzt mit seinen „außerordentlichen Umständen“ eine irgendwie außergewöhnlich geartete Situation voraus, während ersterer bei allen möglichen „Tatsachen“ mit Kriminalitätsbezug einschlägig ist. Solch eine Norm ist kein bestimmtes Gesetz i.S.d. Art. 5 Abs. 3 EMRK.

bb) Festnahme für mehr als 48 Stunden

Ebenfalls problematisch sind die Art. 94 Abs. 2 und 108 Abs. 7 Nr. 3 UPK. Sie betreffen Lagen, in denen ein Verdächtiger nach den Art. 91 ff. UPK verhaftet worden ist und sich für 48 Stunden im Arrest befunden hat. Das Gericht kann diesen nach Art. 108 Abs. 7 Nr. 3 UPK verlängern. Diese Rechtsfolge tritt auf Antrag ein, wenn diese zusätzliche Zeit notwendig ist, um weitere Beweise im Hinblick auf eine mögliche Untersuchungshaft zu sammeln.

Der KS geht davon aus, dass die genannten Art. des UPK mit Art. 22 KRF vereinbar sind. Dieses Freiheitsrecht verbietet Festnahmen länger als 48 Stunden ohne gerichtliche Anordnung. Eine solche Anordnung regeln nach Meinung des KS Art. 94 Abs. II und 108 Abs. 7 Nr. 3 UPK.⁴

Die Normen verstoßen jedoch gegen Art. 5 Abs. 3 EMRK, der verlangt, dass jeder Festgenommene unverzüglich einem Richter vorzuführen ist. Dabei verlangt der EGMR formell einen unabhängigen Spruchkörper, der materiell über die Haft ent-

¹ EGMR, Gusinskiy vs. Russia (19.5.2004), § 63.

² EGMR, Gusinskiy vs. Russia (19.5.2004), § 64.

³ Vgl. insbesondere VS, Postanovlenie plenuma (5.3.2004 — zuletzt geändert am 9.02.2012) Nr. 1, Postanovlenie plenuma (29.10.2009 – zuletzt geändert am 9.02.2012) Nr. 22, www.vsr.ru.

⁴ KS, Opređenje (16.12.2010) Nr. 1682-O, Abschnitt 2; Opređenje (6.2.2004) Nr. 53-O, Abschnitt 2; Opređenje (6.3.2003) Nr. 44-O, Abschnitt 4, www.ksrf.ru.

scheidet, d.h. den Festgenommenen hört, Haftgründe prüft und die widerstreitenden Interessen abwägt.¹

Art. 108 Abs. 7 Nr. 3 UPK erfordert nicht mehr als einen Antrag, welcher sich auf Verlängerung des Arrests wegen evtl. noch zu findender Beweise richtet.² Die Norm verlangt gerade keine Prüfung von Haftgründen. Auf Gegenargumente des Beschuldigten muss der Richter nicht eingehen. Damit erlaubt es die Vorschrift, den Festgenommenen bis zu 5 Tage ohne richterliche Entscheidung unter Arrest zu belassen. Der EGMR hält sogar kürzere Fristen ohne Entscheidung – selbst im Umfeld des Terrorismus – für konventionswidrig.³

b) Rechtsanwendung

Die Rechtsanwendung im Bereich der Freiheitsentziehungen ist der Bereich des russischen Strafverfahrens, der aus Sicht der Menschenrechte am problematischsten ist.

aa) Beweisgewinnung unter Umgehung des UPK

Die Ermittlungsorgane gewinnen viele Beweise unter Umgehung des UPK. Die unzureichend ausgebildete, schlecht ausgestattete und unterbezahlte Polizei wird angesichts der robusten Kriminalitätsentwicklung von oben und von außen unter Druck gesetzt.⁴ Vorgeschrieben wird z.B. eine bestimmte Aufklä-

¹ EGMR, *Medvedyev vs. France* (29.03.2010), § 124.

² KS, *Opredelenie* (6.3.2003) Nr. 44-O, Abschnitt 4; *Opredelenie* (6.2.2004) Nr. 53-O, Abschnitt 2, www.ksrf.ru.

³ EGMR, *Brogan vs. United Kingdom* (29.11.1988), § 62.

⁴ Komitet protiv pytok, *Sociologija nasilija, Proizvol pravoochranitel'nych organov glazami graždan*, Nischni Nowgorod, 2006, S. 13 ff., www.pytkam.net (letzter Abruf 4.03.2012); *Praktičeskoe posobie*, Nischni Nowgorod, 2002, S. 10 f.; Gil-Robles, *CommDH* (2005) 2, § 163, <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=846655&BackColorInternet=FEC65B&BackColorIntranet=FEC65B&BackColorLogged=FFC679> (letzter Abruf 4.03.2012).

runungsquote¹ bzw. eine bestimmte Anzahl von zu Verhaftenden pro Tag². Äußerst verbreitet sind auch Beeinflussungen durch Korruption und Anordnungen von politischer Ebene.³ An der Erfüllung solcher Anforderungen richten sich Bezahlung und Anerkennung aus.⁴ Außerdem ist der Beschuldigte in Russland – anders als in Westeuropa, wo er meist gar keine Angaben macht – die wichtigste Quelle von Beweisen. Idealerweise liefert er die Hinweise, welche die Polizei nur noch bestätigt.⁵

In den meisten Fällen beantragen die Staatsorgane zunächst eine Administrativhaft nach dem Gesetzbuch über Ordnungswidrigkeiten, da entsprechende Haftanordnungen leicht zu erwirken sind. Während der Haft verhören Polizisten den Verdächtigen in Bezug auf strafrechtliche Sachverhalte, ohne dass

¹ Federalnaja Palata Advokatov, Doklad FPA RF o zaklučenii pod strazu, http://www.fparf.ru/laws/doklad/o_zakluchenie.htm, letzter Abruf 27.1.2010; Komitet protiv pytok, Sociologija nasilija, Proizvol pravoochranitel'nych organov glazami graždan, Nischni Nowgorod, 2006, S. 13 ff., www.pytkam.net (letzter Abruf 4.03.2012); Gil-Robles, CommDH (2005) 2, § 163, <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=846655&BackColorInternet=FEC65B&BackColorIntranet=FEC65B&BackColorLogged=FFC679> (letzter Abruf 4.03.2012).

² Šepelëva, Proizvol v milicii - tipičnye praktiki, Moskau, 2005, Abschnitt 1. A.

³ Šepelëva, Proizvol v milicii - tipičnye praktiki, Moskau, 2005, Abschnitt 2; Komitet protiv pytok, Praktičeskoe posobie, Nischni Nowgorod, 2002, S. 10 f.

⁴ Gil-Robles, CommDH (2005) 2, §§ 131-133, 163, <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=846655&BackColorInternet=FEC65B&BackColorIntranet=FEC65B&BackColorLogged=FFC679> (letzter Abruf 4.03.2012); Demos, Public Verdict, Report on the follow up to the visit of the special rapporteur on torture to the Russian Federation, Moskau, 2005, Abschnitt II, C, 1; Šepelëva, Proizvol v milicii - tipičnye praktiki, Moskau, 2005, Abschnitt 1. A.

⁵ Lupinskaja, Ugolovno-processual'noe pravo RF, Moskau, 2005, S. 221; Šepelëva, Proizvol v milicii - tipičnye praktiki, Moskau, 2005, Abschnitt 1. A.; Gorbačëv, Priznanie obvinjaemogo- osobo ubeditel'noe dokazatel'stvo?, Rossijskaja Justicija 2004, Nr. 6, www.garant.ru.

dabei Verteidiger zugegen sind.¹ Bei diesen Verhören wird dann häufig gefoltert.² Diese Praxis kann sich u.U. auch gegen Zeugen richten.³

Die zweite Möglichkeit der ungehinderten Einwirkung auf Verdächtige bietet sich während informeller Gespräche (operativnye beseda). Beide Wege werden u.U. kombiniert, z.B. wenn sich die während der Administrativhaft „gewonnenen“ Beweise als offensichtlich falsch erweisen. Der Beschuldigte wird entweder verhaftet oder aus dem Untersuchungsgefängnis in den Machtbereich der operativen Organe verbracht und dort befragt. Während des Gesprächs wird er ohne anwaltlichen Beistand Folter oder Zwang ausgesetzt. So umgehen die Beamten den Schutz des Verdächtigen im UPK. Sie fertigen kei-

¹ Vgl. die Sachverhalte EGMR, Valyayev vs. Russia (14.02.2012), §§ 5 ff.; Mikheyev vs. Russia (26.1.2006), §§ 9-27; Menesheva vs. Russia (9.3.2006), §§ 8-22, 38-43; Gil-Robles, CommDH (2005) 2, § 159, <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=846655&BackColorInternet=FEC65B&BackColorIntranet=FEC65B&BackColorLogged=FFC679> (letzter Abruf 4.03.2012); Lukin, Doklad upolnomočennogo po pravam čeloveka v Rossijskoj Federacii, Abschnitt 3, <http://ombudsmanrf.org/2009-11-05-14-00-18/2009-11-05-14-09-33/6306--2010-.html#3> (letzter Abruf 4.03.2012); Demos, Public Verdict, Report on the follow up to the visit of the special rapporteur on torture to the Russian Federation, 2005, Abschnitt II, C, 1; Šepelëva; Proizvol v milicii - tipičnye praktiki, Moskau, 2005, Abschnitt 1. A.; Glašev, EKZPČ i pravoprimeritel'naja praktika, Zakonodatel'stvo 2001, Nr. 6, Abschnitt 5, www.garant.ru.

² Vgl. die Sachverhalte EGMR, Valyayev vs. Russia (14.02.2012), §§ 5 ff.; Mikheyev vs. Russia (26.1.2006), §§ 9-27; Menesheva vs. Russia (9.3.2006), §§ 8-22, 38-43; Gil-Robles, CommDH (2005) 2, § 159, <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=846655&BackColorInternet=FEC65B&BackColorIntranet=FEC65B&BackColorLogged=FFC679> (letzter Abruf 4.03.2012); Lukin, Doklad upolnomočennogo po pravam čeloveka v RF za 2008 god, Abschnitt Pravo na dostoinstvo, <http://www.ombudsman.gov.ru/doc/ezdoc/08.shtml#b> (letzter Abruf 27.1.2010); Demos, Public Verdict, Report on the follow up to the visit of the special rapporteur on torture to the Russian Federation, 2005, Abschnitt II, C, 1; Popov, Cepljaeva, Normy novogo UPK o podozrevaemom ne obespečivajut garantii ego kostiticionnyh prav, Rossijskaja Justicija 2002, Nr. 10, www.garant.ru; Šepelëva, Proizvol v milicii - tipičnye praktiki, 2005, Abschnitt 1. A.; Glašev, EKZPČ i pravoprimeritel'naja praktika Zakonodatel'stvo 2001, Nr. 6, Abschnitt 5, www.garant.ru; Komitet protiv pytok, Praktičeskoe posobie, Nischni Nowgorod, 2002, S. 9; Amnesty International, Jahresbericht 2006, S. 378 f.

³ Šepelëva, Proizvol v milicii - tipičnye praktiki, Moskau, 2005, Abschnitt 1. A.

ne Protokolle an, Anwälte oder unabhängige Zeugen sind nicht anwesend.¹ Diese Praktiken sind selbstverständlich rechtswidrig. Sie verstoßen gegen die Folterverbote in Art. 21 Abs. 2 KRF und 3 EMRK.

Selten gibt es wissenschaftlichen Standards genügende Untersuchungen über die tatsächliche Häufigkeit von Folter in der Praxis. Eine Umfrage, die im Jahr 2004 in fünf Regionen Russlands durchgeführt wurde zeigte, dass 4 % aller Befragten schon einmal gefoltert worden sind.² Bei Umfragen in Gefängnissen erhöhte sich die Anzahl der Betroffenen auf 39 bis 61 %.³

bb) Einführung rechtswidriger Beweise in den Strafprozess

Die rechtswidrig erlangten Beweise dürften zwar nach den Art. 89, 75, 5 Nr. 36.1 UPK eigentlich nicht verwertet werden; die Praxis verfährt aber anders. Eine erste Möglichkeit zur Einführung bietet die in Art. 142 UPK geregelte *javka s povinnoj*, eine freiwillige Selbstanzeige. Der gefolterte Verdächtige zeigt sich „freiwillig“ selbst an und leitet so das Strafverfahren ein. Erst ab hier verhört ihn die Polizei als Verdächtigten im Beisein eines Anwalts und führt Protokolle. Die Selbstanzeige hat sich inzwischen zu einem selbständig verwertbaren Beweismittel gewandelt und wird wie ein Geständnis bewertet. Ihre Be-

-
- ¹ Lukin, Doklad Upolnomočenogo po pravam čeloveka v Rossijskoj Federaciji, Abschnitt 3, <http://ombudsmanrf.org/2009-11-05-14-00-18/2009-11-05-14-09-33/6306--2010-.html#3> (letzter Abruf 4.03.2012); Gil-Robles, *CommDH* (2005) 2, §§ 159, 162, <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=846655&BackColorInternet=FEC65B&BackColorIntranet=FEC65B&BackColorLogged=FFC679> (letzter Abruf 27.1.2010) Popov, *Cepljaeva*, Normy novogo UPK o podozrevaemom ne obespečivajut garantii ego kostiticionnych prav, Rossijskaja Justicija 2002, Nr. 10, www.garant.ru; Šepelëva, *Proizvol v rabote milicii: tipičnye praktiki*, Moskau, 2005, Abschnitt 1. A.
- ² Komitet protiv pytok, *Sociologija nasillija, Proizvol pravoochranitel'nych organov glazami graždan*, Nischni Nowgorod, 2006, S. 17 f., www.pytkam.net (letzter Abruf 4.03.2012).
- ³ Komitet protiv pytok, *Sociologija nasillija, Proizvol pravoochranitel'nych organov glazami graždan*, Nischni Nowgorod, 2006, S. 29 f., www.pytkam.net (letzter Abruf 4.03.2012).

weiskraft ist nur sehr schwer zu erschüttern.¹ Die Alternative zur Selbstanzeige ist das Serdečnoe priznanie.² Es wird wie die Selbstanzeige „produziert“ und verwendet.

Die Einführung solcher Beweise in den Strafprozess verstößt gegen das Recht auf ein faires Verfahren und die Waffengleichheit in Art. 46, 123 KRF und 6 Abs. 1 EMRK und das Recht auf anwaltlichen Beistand in Art. 48 KRF.

cc) Haftbedingungen

Die Haftbedingungen in Russland genügen trotz großer Investitionen in neue Gefängnisse immer noch nicht den Menschenrechten.³ Viele Verfahren vor dem EGMR, in denen es um die Behandlung von Untersuchungshäftlingen geht, beschäftigen sich mit den Haftbedingungen in Russland. Beschwerdeführer befinden sich meist sehr lange, häufig mehr als drei Jahre, in Untersuchungshaft. Während dieser Zeit müssen sie sich fast den ganzen Tag in einer für die Anzahl der Häftlinge viel zu kleinen Zelle aufhalten. Dem einzelnen Insassen bleiben oft nur etwa zwei Quadratmeter.⁴ Aufgrund der Überfüllung ist das Schlafen in den Betten nur in zeitlichen Schichten möglich. Dabei wird das Schlafen erschwert durch das ständige Licht und den Lärm der Mitgefange-

¹ Lukin, Doklad upolnomočennoĝo po pravam čeloveka v Rossijskoj Federacii, Abschnitt 3, <http://ombudsmanrf.org/2009-11-05-14-00-18/2009-11-05-14-09-33/6306--2010-.html#3> (letzter Abruf 4.03.2012); Šepelëva, Proizvol v rabote milicii: tipičnye praktiki, Moskau, 2005, Abschnitt 1. A.

² Komitet protiv pytok, Sociologija nasillija, Proizvol pravoochranitel'nych organov glazami graždan, Nischni Nowgorod, 2006, S. 13, www.pytkam.net (letzter Abruf 4.03.2012).

³ Kostenko (Hrsg.), Bašinova, Prava čeloveka v Rossijskoj Federacii, Moskau, 2010, S. 208 ff. (209), <http://www.mhg.ru/publications/13E00E5> (letzter Abruf 4.03.2012).

⁴ Kostenko (Hrsg.), Bašinova, Prava čeloveka v Rossijskoj Federacii, Moskau, 2010, S. 208 ff. (212), <http://www.mhg.ru/publications/13E00E5> (letzter Abruf 4.03.2012); EGMR, Sazonov vs. Russia (1.03.2012), § 13; Melnikov vs. Russia (14.1.2010), §§ 20-22; Skorobogatykh vs. Russia (22.12.2009), §§ 8, 9; Khudoyorov vs. Russia (8.11.2005), § 105; Labzov vs. Russia (16.6.2005), § 44; Mayzit vs. Russia (25.1.2005), § 39; Novoselov vs. Russia (2.6.2005), § 41; Romanov vs. Russia (20.10.2005), § 76; Mamedova vs. Russia (1.6.2006), § 62; EGMR, Popov vs. Russia (13.7.2006), § 215.

nen. Problematisch sind weiter die schlechte Lüftung und die Erlaubnis zu rauchen.¹ Die sanitären Einrichtungen befinden sich in der Zelle. Sie sind jedoch nur ungenügend abgeschirmt, so dass sich Gerüche ungehindert ausbreiten können und Häftlinge selbst auf der Toilette keine Privatsphäre haben.² Gefangene klagen über Schädlinge und schlechte medizinische Versorgung.³ Der EGMR ging nicht von einer auf entsprechende Behandlung gerichtete Zielsetzung der für diese Zustände Verantwortlichen aus. Trotzdem bejahete er angesichts der extremen Zustände in solchen Fällen eine erniedrigende Behandlung entgegen Art. 3 EMRK.⁴

3. Relikte des Inquisitionsprozesses

Das sowjetische Strafverfahrensrecht hatte stark inquisitorische Züge. Zwar war grundsätzlich die Staatsanwaltschaft für die Anklage und das Gericht für die Entscheidung zuständig. Im Detail erfolgte jedoch keine strikte Trennung der Aufgaben. Außerdem waren Richter stark von der Staatsanwaltschaft abhängig.⁵ Im UPK finden sich zwei Überbleibsel aus dieser Zeit.

¹ EGMR, Skorobogatykh vs. Russia (22.12.2009), §§ 8 - 11; Khudoyorov vs. Russia (8.11.2005), §§ 105, 108; Labzov vs. Russia (16.6.2005), § 44; Mayzit vs. Russia (25.1.2005), § 40; Novoselov vs. Russia (2.6.2005), §§ 39, 44.

² EGMR, Kalashnikov vs. Russia (15.7.2002), § 99; Khudoyorov vs. Russia (8.11.2005), § 105; Mayzit vs. Russia (25.1.2005), § 41; Popov vs. Russia (13.7.2006), § 217.

³ EGMR, Shilbergs vs. Russia (17.12.2009), §§ 19, 20; Kalashnikov vs. Russia (15.7.2002), § 98; Popov vs. Russia (13.7.2006), §§ 211 ff., 218; Khudobin vs. Russia (26.10.2006), §§ 83-89.

⁴ EGMR, Melnikov vs. Russia (14.1.2010), §§ 56-60; Skorobogatykh vs. Russia (22.12.2009), §§ 42-44; Shilbergs vs. Russia (17.12.2009), § 99; Kalashnikov vs. Russia (15.7.2002), §§ 101-103; Labzov vs. Russia (16.6.2005), §§ 48, 49; Mayzit vs. Russia (25.1.2005), §§ 42, 43; Khudoyorov vs. Russia (8.11.2005), § 109; Novoselov vs. Russia (2.6.2005), §§ 45, 46; Romanov vs. Russia (20.10.2005), §§ 81-84; Mamedova vs. Russia (1.6.2006), § 62-67; Khudobin vs. Russia (26.10.2006), §§ 87-97.

⁵ Petruchin, Od inkvizicii – k sostjazatel'nosti, Gosudarstvo i Pravo 2003, Nr. 7, S. 28 ff. (28 f.).

a) Gesetzliche Regelungen

Erstens kann das Gericht die Sache nach Art. 237 UPK zurück an die Staatsanwaltschaft verweisen. Die Staatsanwaltschaft erhält hierdurch Gelegenheit, Rechtsverstöße der Ermittler zu beseitigen. Hierin liegt u.U. ein inquisitorisches Moment, da die Staatsanwaltschaft eine „zweite Chance“ zur Anklage erhält, obwohl sie eigentlich einen Freispruch beantragen müsste. Zudem kennt sie bei den weiteren Ermittlungen die Auffassung des Gerichts und kann darauf reagieren.

Dies ist aus Sicht der Waffengleichheit in den Art. 123 Abs. 3 KRF und 6 Abs. 1 EMRK problematisch. Möglicherweise liegt hierin auch eine Umgehung des Grundsatzes *ne bis in idem*, welcher in den Art. 50 Abs. 1 KRF und 4 des 7. ZP EMRK geregelt ist. Der Rückverweis kann aus deutscher Sicht nur verwundern, da nach unserem Verständnis die Staatsanwaltschaft nur eine Chance zur Ermittlung des Sachverhaltes bekommt. Unterlaufen ihr bzw. den ihr unterstellten Ermittlern dabei schwere, die weitere Strafverfolgung hindern- de Fehler oder ermittelt sie nicht ausreichend, eröffnet das Gericht das Hauptverfahren nicht oder erkennt auf Freispruch.

Das zweite inquisitorische Moment ist die Aufsicht in Kapitel 48 UPK. Das Aufsichtsgericht prüft rechtskräftige Urteile selbst zu Ungunsten des Verurteilten. Sie stand unter dem UPK RSFSR nur der Staatsanwaltschaft offen und wurde meist ohne den Angeklagten durchgeführt. Hierin liegt aus Sicht des Verurteilten wiederum eine Verschränkung der Rollen von Exekutive und Judikative und somit ein inquisitorisches Element. Betroffene Menschenrechte sind die Waffengleichheit und der Grundsatz *ne bis in idem*. In Deutschland gibt es keine derartig weite Einschränkung der Rechtskraft.

b) Rechtsprechung des KS

Beide Institute haben eine parallele Entwicklung vollzogen. Nach der Auflösung der UdSSR galten ihre alten Regelungen im UPK RSFSR weiter, bis sie der KS wegen ihrer Verstöße gegen die Menschenrechte aufhob¹. Der neue UPK enthielt beide Institute, nahm ihnen aber ihre Sprengkraft. Mit dem überarbeiteten Rückverweis konnte die Staatsanwaltschaft nur noch formelle Fehler der Anklage beseitigen und hatte keine Chance mehr, bei schlechten Ermittlungen einen Freispruch zu verhindern. Die Aufsicht war nur noch zu

¹ KS, Postanovlenie (20.4.1999) Nr. 7-P = SZ 1999, 4008 ff.; Postanovlenie (2.2.1996) Nr. 4-P; Postanovlenie (17.7.2002) Nr. 13-P; Postanovlenie (14.2.2000) Nr. 2-P, www.ksrf.ru.

Gunsten des Verurteilten möglich. Sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft konnten sie beantragen.

Der KS hob diese liberale Rechtslage – nach der Debatte um seine Kompetenzen (s.o.) – auf. Er argumentierte in beiden Fällen mit der Gerechtigkeit und den Rechten des Geschädigten. Sie müssten den Rechten des Angeklagten vorgehen, wenn „wesentliche Verfahrensfehler“ den Prozess zu Gunsten des Angeklagten beeinflusst haben. Mit dieser Argumentation kassierte er z.B. Art. 405 UPK, der eine Aufsicht zu Ungunsten des Verurteilten verboten hatte. Außerdem erkannte er es für verfassungswidrig, dass Art. 237 UPK neue Ermittlungen gegen den Angeklagten generell ausschloss.¹ Der Gesetzgeber reagierte auf diese Urteile und gestaltete die betroffenen Artikel in ihrem Sinne um.

c) Bewertung

Diese Rechtsprechung des KS ist zweifelhaft. Die aufgehobenen Art. 237 und 405 UPK hatte er noch in den 90er Jahren für verfassungsmäßig gehalten.² Mit der Gerechtigkeit und den Rechten des Geschädigten führt er zwei Argumente ein, die er bei früheren Entscheidungen nicht einmal erwähnt hatte. Beide Kriterien sind unkonkret und können letztendlich jede Einschränkung der Rechte des Beschuldigten rechtfertigen³. Außerdem führt der KS mit den wesentlichen Rechtsverletzungen einen neuen Rechtsbegriff ein. Die ordentlichen Gerichte sollen nun definieren, wo die allgemeinen Prinzipien des UPK anzuwenden sind und wo man – bei wesentlichen Rechtsverletzungen – die Rechte des Angeklagten im Rahmen des Art. 237 und des neuen 405 UPK streng einschränken muss. Es steht zu befürchten, dass dieser Begriff zur Rechtfertigung willkürlicher Entscheidungen missbraucht werden wird.

4. Fazit

Wie gesehen verläuft die Entwicklung des russischen Strafverfahrens aus Sicht der Menschenrechte zwiespältig. Neben den genannten rein juristischen Argumenten ist positiv hervorzuheben, dass die russische Gesellschaft immer

¹ KS, Postanovlenie (8.12.2003), Nr. 18-P, Abschnitt 4; KS, Postanovlenie (11.5.2005) Nr. 5-P, Abschnitte 4.2, 5, www.ksrf.ru.

² Vgl. zur Aufsicht zu Ungunsten des Verurteilten KS, Opređenje (3.7.1997) Nr. 87-O, Abschnitt 2; Opređenje (8.2.2001) Nr. 78-O, Abschnitt 2; zum Rückverweis KS, Postanovlenie (20.4.1999) Nr. 7-P, Abschnitte 2 ff., www.ksrf.ru.

³ Kipnis, Kommentarij k Postanovleniju Konstitucionnogo Suda RF ot 11. maja 2005 goda Nr. 5-P, Sravnitel'noe Konstitucionnoe Obozrenie 2005, Nr. 3, S. 192 ff. (197 f.); Nußberger, Putins neue Menschenrechtsidee, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 131, 9.6.2005, S. 12.

sensibler auf menschenrechtliche Themen reagiert. Insbesondere im Internet findet ein fruchtbarer Dialog vieler junger Menschen statt.

Befeuert wird dieser Austausch von einer kleinen Schicht sehr Mutiger, die sich offen gegen das System äußern. So hat z.B. die Assistentin des im zweiten Chodorkowskiprozess zuständigen Richters in den Massenmedien erklärt, dass das Urteil dem Richter vom Moskauer Oberlandesgericht diktiert wurde.¹ In Irkutsk hat ein Anwalt einen Dokumentarfilm über die Zustände in den russischen Gefängnissen gedreht und veröffentlichte ihn im Internet.²

Darüberhinaus hat der Staat in letzter Zeit das Gesetzesrecht weiter westlichen Standards angenähert. In diesem Zusammenhang ist die Ratifizierung des 14. Zusatzprotokolls zur EMRK und das Gesetz zur Dekriminalisierung von Steuervergehen zu nennen. Nach letzterem ist die Untersuchungshaft bei Steuervergehen ausgeschlossen.

Schließlich ist zu bemerken, dass das Recht mehr und mehr beginnt, Entscheidungen von Unternehmen zu beeinflussen. Auch nichtjuristische Veröffentlichungen informieren regelmäßig über wichtige rechtliche Entwicklungen. Große Tageszeitungen prognostizieren den Ausgang eines Rechtsstreits mit Hilfe einer Analyse der einschlägigen Rechtsprechung.³

Diese Entwicklungen haben jedoch auf die Grundübel des russischen Strafprozesses, Folter und Beeinflussung von Verfahren durch Korruption oder den Staat, kaum Auswirkungen. Fälle wie der jüngste Chodorkowskiprozess und das Verfahren gegen Hermitage Capital, in dessen Verlauf der Jurist Sergej Magnickij starb, weisen eher in eine entgegengesetzte Richtung.

Nicht nur vor diesem Hintergrund kann man für Russland nur hoffen, dass es keine 12 Jahre Stagnation vor sich hat.

¹ Vgl. hierzu die Berichterstattung in der Tagespresse, z.B. Kornja, Ja chotela, čto-by dobroe imja Viktora Nikolaeviča ne polivali grjaz'ju, 18.02.2011, http://www.vedomosti.ru/tnews/news/2113/vasileva_ya_hotela_čtoby_dobroe_imya_viktora_nikolaevicha (letzter Abruf 04.03.2012).

² http://www.echo.msk.ru/blog/alex_i_ray/779035-echo (letzter Abruf 4.03.2012).

³ Vgl. z.B. RBC daily, Deripaska trebujet otsrocki, 14.04.2009, <http://rbcdaily.ru/2009/04/14/market/410407> (letzter Abruf 4.03.2012).

Tagungsbericht:

Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen im Russlandverkehr

Die Anerkennung staatlicher Gerichtsentscheidungen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Russischen Föderation war Thema einer Konferenz unserer französischen Schwesterorganisation, der Société Juridique Franco-Russe, am 17.02.2012 in Paris. Wir waren eingeladen, im Rahmen der Konferenz die deutsche Perspektive vorzustellen.

Die Konferenz fand in der prachtvollen *Grand'Chambre* der Cour de Cassation im Herzen von Paris statt. Die Liste der Referenten und Teilnehmer war hochrangig. Unter anderem waren die Präsidenten der Cour de Cassation und des russischen Obersten Wirtschaftsgerichts anwesend. In den einleitenden Grußworten wurde die Bedeutung der rechtlichen Zusammenarbeit zwischen Russland und der EU unterstrichen.

Es folgte eine Darstellung der gegenwärtigen Rechtslage in den beteiligten Ländern. In Frankreich stellt sich die Situation aus Sicht der französischen Juristen unbefriedigend dar: Russische Gerichte erkennen französische Entscheidungen nicht an, während russische Entscheidungen in Frankreich grundsätzlich anerkannt werden. Im Bereich des Familienrechts, wo es vor einigen Jahren einen spektakulären Fall widersprüchlicher Entscheidungen in einem Sorgerechtsstreit gegeben hatte, sind mittlerweile Vereinbarungen zwischen beiden Ländern auf den Weg gebracht worden.

In England werden russische Entscheidungen von Fall zu Fall anerkannt. Es gibt keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings wird das Verfahren in Russland genau durchleuchtet. Wie den Mitgliedern der DRJV aus vergangenen Veranstaltungen bekannt werden Entscheidungen zwischen Deutschland und Russland mangels eines internationalen Abkommens derzeit nicht anerkannt. Die in § 328 ZPO angelegte Gegenseitigkeit in Kombination mit ablehnenden Entscheidungen in beiden Ländern verhindert insoweit eine Anerkennung; im Familien- und Insolvenzrecht gelten Sonderregeln.

Im Rahmen der Konferenz herrschte weitgehend Einigkeit, dass die beschriebene Situation unbefriedigend ist. Bei der Diskussion über eine mögliche Abhilfe wurde erörtert, ob die Kompetenz zum Abschluss einer Vereinbarung bei der EU liege (vgl.

Art. 81 AEUV) oder ob den Mitgliedsstaaten – zumindest solange die EU nicht tätig wurde – ein Spielraum verbleibe. Die russische Seite (Vertreter des Obersten Wirtschaftsgerichts, des Ministeriums sowie der Botschaft) unterstrich die grundsätzliche Bereitschaft zum Abschluss eines solchen Abkommens. Leider scheint die Frage in Brüssel derzeit nicht auf der Tagesordnung zu stehen; auch gibt es wohl in einigen Mitgliedsstaaten Bedenken.

Am Vorabend der Konferenz war für die Referenten ein kleiner Empfang organisiert worden. Dort ergaben sich interessante Gespräche mit Vertretern der Société Juridique Franco-Russe (www.sjfr.org) sowie der britischen Schwesterorganisation, der British-Russian Law Association (www.thebrla.com). Es besteht auf allen Seiten ein großes Interesse an einer engeren Zusammenarbeit. Damit sollen die gemeinsamen Interessen der europäischen Juristen gegenüber den russischen Kollegen besser vertreten werden. In einem ersten Schritt wurden ein enger Informationsaustausch und eine Verlinkung der Internetseiten beschlossen. Möglich wären auch gemeinsame Veranstaltungen sowie die Gründung einer europäischen Dachorganisation. Diese könnte den Austausch erleichtern und stünde auch Juristen aus anderen Ländern der EU offen.

Prof. Dr. Rainer Wedde

Protokoll der Mitgliederversammlung der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.

am 11. November 2011 in Berlin*

Einleitung

Der Präsident, Dr. Hans Janus, eröffnet die Versammlung um 11.00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung satzungsgemäß erfolgt ist – mit Schreiben vom 4. Oktober 2011 – sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung. Es sind 18 Mitglieder anwesend, eine Mindestanzahl ist nicht vorgeschrieben.

Der Vorstand ist mit Herrn Dr. Hans Janus, Frau Karin Holloch, Herrn Prof. Dr. Otto Luchterhandt, Herrn Prof. Dr. Rainer Wedde und Herrn Frank Schmieder vertreten.

Beschlussfassung über die Tagesordnung.

Tagesordnungspunkt 1 – Bericht des Vorstands über die Tätigkeit der VDRW

Der Vorstand berichtet aus den Aktivitäten der VDRW seit der letzten Mitgliederversammlung.

a. Veranstaltungen

Im Juni 2010 fand die Veranstaltung zu den Staatskooperationen in Russland statt. Im August 2010 sprach Herr Prof. Dr. Oda zu Russian Court System Revisited. Die Transportrechtsveranstaltung im Oktober 2010 war zugleich eine Fortbildungsveranstaltung für den Fachanwalt für Transportrecht. Im November 2010 folgte eine Vortragsreihe zu den aktuellen Entwicklungen im Ukrainischen Gesellschaftsrecht. Herr Prof. Dr. Oda hielt im August 2011 einen Vortrag zum Thema Arbitrability of Disputes in Russia: The Recent Decision of the Constitutional Court. Nunmehr treffen wir heute zum 3. Gesellschaftsrechtstag Russland mit namhaften Referenten zusammen.

* Die Mitgliederversammlung fand in den Räumen der Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund in der Jägerstraße 1-3 in 10117 Berlin statt.

b. Regionallisierungen

Mit großem Erfolg entwickeln sich die regionalen Stammtische in Berlin, organisiert von unserem Vorstand Frank Schmieder, Frankfurt am Main mit dem Vorstandsmitglied Rainer Wedde, und München mit unserem Mitglied Dmitry Marenkov.

c. Mitteilungshefte

Die Mitteilungshefte erscheinen regelmäßig und finden regen Zuspruch bei den Mitgliedern und bei Veranstaltungen (Hefte 47-52, mit dem Jubiläumsheft Nr. 50).

d. Internetpräsenz

Die Internetpräsenz sollte man auch auf Anregung von Nichtmitgliedern optisch auffrischen.

e. Öffentliche Wahrnehmung

Die öffentliche Wahrnehmung hat sich stark verbessert. Es bestehen engere Kontakte zur BRAK, zum Auswärtigen Amt und zum Bundesministerium der Justiz. Zum Teil sind wir als deutsch-russische Juristenorganisation gelistet und/oder zum Rechtsdialog eingeladen.

f. Sekretariat

Um noch effektiver tätig werden zu können, müsste darüber nachgedacht werden, ein Sekretariat zu unterhalten, was auch zukunftsweisend für die weitere Tätigkeit unserer Vereinigung wäre.

g. Mitgliederentwicklung

Die Mitgliederentwicklung ist erfreulich. Wir liegen jetzt bei knapp 200 Mitgliedern.

Tagesordnungspunkt 2 – Kassenbericht

Herr Prof. Dr. Rainer Wedde, stellvertretend für den Schatzmeister Florian Roloff, überreicht den anwesenden Mitgliedern den Kassenbericht und erläutert diesen. Der Kassenbericht weist zum 31. Dezember 2010 einen Bestand von 4.967,27 EUR auf, zum 19. Oktober 2011 einen Bestand von 7.686,80 EUR. Zu erwarten sind jedoch noch Kosten für Veranstaltungen und Mitteilungshefte, laufende und ausstehende Internetkosten, Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen und Veranstaltungsbeiträge.

Tagesordnungspunkt 3 – Entlastung des Vorstands

Auf Antrag, den Vorstand zu entlasten, wird dieser einstimmig durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder entlastet.

Tagesordnungspunkt 4 – Neuausrichtung der VDRW

Die Mitglieder der Vereinigung und in besonderer Intensität der Vorstand haben im Vorfeld die Neuausrichtung der Vereinigung diskutiert, insbesondere zur Änderung des Namens und der Satzung und zur Erweiterung der inhaltlichen Ausrichtung.

Das Ergebnis ist der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandte Entwurf zur neu gestalteten Satzung. Diese liegt den Mitgliedern in einer Synopse vor. Der Satzungsantrag ist bereits beim Vereinsregister Hamburg zur Abstimmung vorgelegt worden, wobei telefonisch bestätigt wurde, dass es sich um eine einfache Satzungsänderung handele und nicht um eine Änderung des Vereinszwecks, was ein anderes, nämlich einstimmiges Abstimmungsquorum aller Mitglieder bedeutet hätte.

Herr Dr. Janus erläutert die einzelnen Ideen. Hervorzuheben ist dabei die faktische Vereinigung zweier deutsch-russischer juristischer Vereine und die Aufnahme der Mitglieder des sich zum Ende des Jahres auflösenden anderen Vereins in unsere Vereinigung nach entsprechenden Aufnahmeanträgen. Es wird in eine offene Diskussion eingetreten. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen werden befürwortet. Es wird vorgeschlagen, die Regionalisierung der Vereinigung mit Stammtischen in Russland, zunächst Moskau, zu erweitern und Arbeitskreise für eine noch effektivere Tätigkeit der Vereinigung zu bilden.

Die Änderungen der Satzungen sollen zum 1. Januar 2012 wirksam werden und zu diesem Zeitpunkt auch zum Vereinsregister Hamburg zur Eintragung gegeben werden.

Die Änderungen des Namens und der Satzung der Vereinigung werden zur Abstimmung vorgeschlagen. Abgestimmt wird offen, durch einfaches Handzeichen.

Für die Änderungen des Namens und der Satzung der Vereinigung, wie sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern übersandt wurden, stimmen:

18 Mitglieder mit Ja.

Damit haben alle anwesenden Mitglieder den Änderungen zugestimmt. Das Abstimmungsergebnis ist: Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen. Die Satzung sieht in Bezug auf Satzungsänderungen eine Beschlussfassung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vor. Damit ist dem satzungsmäßigen Stimmenquorum entsprochen worden.

Tagesordnungspunkt 5 – Nachwahlen zum Vorstand

Der Vorstand erläutert, dass die Satzung der Vereinigung vorsieht, mindestens fünf Vorstandsmitglieder zu haben.

Es wird vorgeschlagen, zwei weitere Mitglieder in den Vorstand der Vereinigung zu wählen. Dies sind: Frau Tanja Galander, geboren am 18. Juni 1974, und Herr Peter Jonach, geboren am 19. September 1974, jeweils wohnhaft in Berlin. Die beiden Personen werden vorgestellt. Frau Galander ist Rechtsanwältin und Senior Managerin bei PwC. Herr Jonach ist Abteilungsleiter des Bundesverbands deutscher Banken. Hervorzuheben ist ihre jeweilige Tätigkeit in dem zweiten deutsch-russischen juristischen Verein, der sich zum Jahresende auflösen wird.

Abgestimmt wird durch geheime Wahl. Nach Auszählung der Wahlzettel ergibt sich folgendes Abstimmungsergebnis: Tanja Galander: 18 Ja-Stimmen; Peter Jonach: 17 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung.

Herr Dr. Janus stellt fest, dass damit die beiden neuen Vorstände satzungsgemäß, nämlich mit mindestens einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt sind. Tanja Galander (in Abwesenheit und durch vorherige Annahme für den Fall der Wahl) und Peter Jonach nehmen die Wahl an.

Tagesordnungspunkt 6 – Ernennung von zwei Ehrenmitgliedern

Es wird vorgeschlagen, zwei Ehrenmitglieder der Vereinigung zu ernennen. Beide haben sich durch zahlreiche Veranstaltungsbeiträge und rege Mitarbeit in der Vereinigung über viele Jahre verdient gemacht.

Prof. Dr. Hiroshi Oda, University of London,

Professor Oda ist ein weltweit hoch anerkannter Experte für Fragen des Russischen Rechts. Er verfügt über mehrere Jahrzehnte an Erfahrung auf diesem Gebiet als Rechtsanwalt, internationaler Schiedsrichter und Universitätsprofessor.

Prof. Dr. Evgenij A. Suchanov, MGU Moskau,

Professor Suchanov ist Leiter des Lehrstuhls für Zivilrecht an der Moskauer Staatlichen Universität und nimmt aktiv an den gesetzgeberischen Initiativen in Russland teil.

Abgestimmt wird offen, durch Handzeichen. Nach Auszählung ergibt sich folgendes Abstimmungsergebnis: Prof. Oda: 18 Ja-Stimmen; Prof. Suchanov: 18 Ja-Stimmen.

Tagesordnungspunkt 7 – Ausblick auf die zukünftige Tätigkeit

In Zukunft sollen vermehrt noch mehr Mitglieder in die Tätigkeit der Vereinigung eingebunden werden. Es melden sich zahlreiche Mitglieder, die für eine Beteiligung ihrer Person zur Verfügung stehen würden.

Die weitere Regionalisierung soll gefördert, die Arbeitskreise sollen rasch gebildet werden. Unsere Mitglieder, Herr Birke für Strafrecht und Herr Prof. Luchterhandt für Verwaltungsrecht, Öffentliches Recht, erklären sich grundsätzlich bereit.

Themen für zukünftige Veranstaltungen wären die allgemeine Einführung in das russische Zivilrecht, die Themenkomplexe Familienrecht, Erbrecht, Strafrecht. Weitere Rechtsgebiete sind die KMU, das Verwaltungsrecht mit dem Polizeigesetz und den Bemühungen um ein Verwaltungsverfahrensgesetz. Compliance in Russland steht aktuell in Russland im Focus.

Man könnte namhafte Personen für die Tätigkeit in einem Beirat der Vereinigung gewinnen. Dies ist satzungsmäßig vorgesehen.

Tagesordnungspunkt 8 – Verschiedenes

Es wird angeregt, auch Kooperationen mit anderen juristischen Institutionen in Moskau oder St. Petersburg zu schließen. Hier wird u.a. die Bereitschaft der Russischen Föderalen Rechtsanwaltskammer erläutert, die Idee von gemeinsamen Veranstaltungen zu unterstützen.

Da weitere Wortmeldungen, Anfragen und Anregungen ausbleiben, schließt Herr Dr. Janus die Mitgliederversammlung 12.30 Uhr. Im Anschluss findet die Vortrags- und Diskussionsveranstaltung „3. Gesellschaftsrechtstag“ statt.

Berlin, am 11. November 2011

Dr. Hans Janus
Vorsitzender

Frank Schmieder
Schriftführer

DRJV Regional

Unser zum dritten Mal veranstalteter „Gesellschaftsrechtstag Russland“ in Berlin, unsere Fachtagung zum Thema „Steuerrecht zwischen Russland und Deutschland“ in Frankfurt und unsere regionalen Stammtische der letzten Monate fanden wieder viel Interesse bei Mitgliedern und Gästen. Neu ist der Stammtisch in Düsseldorf, der von Karin Holloch organisiert in dieser Form erstmals zusammentraf. Verantwortlich für die Organisation sind unsere Mitglieder Karin Holloch (Stammtisch Düsseldorf), Frank Schmieder (Stammtisch Berlin), Prof. Dr. Rainer Wedde (Stammtisch Rhein Main), Dmitry Marenkov (Stammtisch München) sowie Dr. Hans Janus und Florian Roloff (Stammtisch Hamburg). Ein Stammtisch in Stuttgart ist in Vorbereitung.

Berlin

In der Vertretung des Landes Hamburg in Berlin fand am 11.11.2011 der **3. Gesellschaftsrechtstag der VDRW** statt, an dem fast 50 interessierte Fachleute aus Deutschland und Russland teilnahmen. Unter den Referenten befanden sich u.a. Prof. Suchanov von der Lomonossow-Universität in Moskau und Prof. Sarbasch vom Obersten Wirtschaftsgericht in Moskau. Mehrere Beiträge in diesem Heft basieren auf Vorträge, die auf dieser Veranstaltung gehalten wurden.

Am Dienstag, 13.12.2011 wurde in den Räumen der Kanzlei Derra, Meyer & Partner ein Vortrag mit anschließendem Stammtisch durchgeführt. Herr Alexander Khvoshchinskiy, LL.M., Geschäftsführer Legal Stratagency GmbH und Natalia Oeltze, Maître en droit (Toulouse), Rechtsanwältin, referierten zur **Reform des russischen Gesellschaftsrechts**.

Am 22.02.2012 tagte der Berliner Stammtisch erneut, dieses Mal in den Räumen der Humboldt Universität zu Berlin mit dem Referenten Ilya Levin zum Thema **Public Private Partnership in Russland**.

München

Am 09.11.2011 veranstaltete die Regionalgruppe in München ein Treffen in den Kanzleiräumen von DLA Piper UK LLP zum **Recht des Geistigen Eigentums in Russland**. Referentin war Valeria Schöttle, LL.M., Syndikusanwältin bei der Fa. Wi-recard.

Am 19.01.2012 traf sich die Münchener Regionalgruppe im Haus der Siemens AG, wo deren Mitarbeiter Simon Chilla, Rechtsanwalt, Mag. Jur. (Moskau) einen Vortrag zum Thema „**Steuerrechtliche Registrierungspflichten in Russland**“ hielt.

Düsseldorf

Neu konstituiert hat sich unser Stammtisch in Düsseldorf. Am 25.01.2012 referierte dort in den Räumen der Kanzlei Wessing & Partner Herr Dr. Rainer Birke über „**Die Modernisierung des russischen Korruptionsstrafrechts seit 2008**“.

Frankfurt

Im Veranstaltungszentrum der AKA Ausfuhrkreditgesellschaft mbH in Frankfurt fand am 16.03.2012 die Fachtagung „**Steuerrecht zwischen Russland und Deutschland**“ statt. Referenten waren Prof. Dr. Danil Vinnitsky, Ural Staatsakademie für Recht, Frau RAin Maria Rostock-Bagdasarov, KPMG Frankfurt/Main, Herr RA Richard Wellmann, StB, Leiter Russia Desk BDO Frankfurt/Main sowie Herr Prof. Dr. Rainer Hartmann, Wiesbaden Business School. Diese Veranstaltung war anerkannt als Fortbildungsveranstaltung für Steuerrecht i.S.v. § 15 FAO.

Kurznachrichten

Dr. Gerd Lenga neuer Vorsitzender des OMV

Mit Dr. Gerd Lenga rückt ein Jurist und langjährig aktiver Rechtsanwalt mit Sitz in Moskau an die Spitze des Ost- und Mitteleuropa Vereins. Er folgt G. Michael Raabe nach, der weiterhin dem Vorstand des OMV angehören wird. Gerd Lenga war in den Rechtsanwaltskanzleien CMS Hasche Sigle, und Haarmann Hemmelrath & Partner seit fast zwanzig Jahren in Moskau tätig. Seit einigen Jahren wirkt er dort als Generalbevollmächtigter der Unternehmensgruppe Knauf. Gerd Lenga ist auch Mitglied der DRJV und hat an nicht wenigen Veranstaltungen als Vortragender oder als Panel-Teilnehmer mitgewirkt sowie als Autor unserer Mitteilungshefte. Die DRJV wünscht Gerd Lenga sehr viel Erfolg in seiner neuen Aufgabe als OMV Vorsitzender.

Kommt Michail Chodorkovskij doch bald frei?

Ausgerechnet am Tag nach dem Wahlsieg Wladimir Putins in den Präsidentschaftswahlen verkündete Präsident Medwedjew, die Staatsanwaltschaft beauftragt zu haben, die Verurteilung von 32 Personen erneut zu überprüfen. Dabei geht es auch um Michail Chodorkovskij und dessen zweite Verurteilung sowie um seinen Geschäftspartner Platon Lebedev. Seit Oktober 2003 ist Chodorkovskij inhaftiert. Jetzt wird intensiv spekuliert, ob er eventuell doch früher freikommen wird, als es nach dem skandalösen zweiten Strafurteil, das seine Straftat bis 2016 verlängerte, zu erwarten war. Chodorkovskijs Anwälte Karina Moskalenko und Jurij Schmidt beteiligen sich an diesen Spekulationen nicht. Letzteren zitiert die Nachrichtenagentur AFP mit den Worten: „Chodorkovskij ist ein Gefangener Putins. Solange nicht er das Signal gibt, wird die Staatsanwaltschaft zu dem Schluss kommen, dass die Urteile fundiert sind“. Schon nachdem namhafte russische und ausländische Rechtswissenschaftler, unter ihnen DRJV-Vorstand Prof. Dr. Otto Luchterhandt, in einem vierhundertseitigen Gutachten die Rechtsverstöße im zweiten Urteil gegen Chodorkovskij analysiert und aufgezeigt hatten, hätte der Präsident handeln können, unterließ es aber. Dass er jetzt diese Anweisung an Generalstaatsanwalt Jurij Tschajka gab, hat vielleicht mehr mit dem Bestreben zu tun, als ein der Rechtsstaatlichkeit verpflichteter Präsident in

Erinnerung zu bleiben, als mit dem ernsthaften Versuch, vergangenes Unrecht wieder gut zu machen.

Gutachten zum zweiten Strafprozess gegen Michail Chodorkovskij und Platon Lebedev vorgelegt

Am 21. Dezember hat der "Rat zur Förderung der Zivilgesellschaft und der Menschenrechte beim Präsidenten Russlands", dessen Vorsitz der prominente Presserechtler Michail Fedotov innehat, seinen lange erwarteten "Bericht" über die "gesellschaftliche Expertise" des zweiten Strafurteils gegen Chodorkovskij und Lebedev in das Internet eingestellt. Von 20 eingeladenen bzw. aufgeforderten Ökonomen und Juristen (10 aus Russland und 10 aus dem westlichen Ausland) haben 9 geliefert, davon 3 aus dem Westen (Prof. Ferdinand Feldbrugge, langjähriger Direktor des Ostrechtsinstituts der Universität Leiden, Prof. Jeffrey Kan, Dallas und Prof. Otto Luchterhandt, Universität Hamburg und stellvertretender Vorsitzender der DRJV). Die Gutachten kommen erwartungsgemäß zu dem Ergebnis, dass das Urteil keinen Bestand haben kann. Die Ökonomen haben dargelegt, dass die vertikale Struktur von JUKOS als Schachtelkonzern eine normale Erscheinung in Marktwirtschaften, im Ausland wie in Russland ist, die Juristen nachgewiesen, dass die vom Gericht herangezogenen Straftatbestände durch Handlungen der Angeklagten nicht erfüllt worden und sie folglich zu Unrecht verurteilt worden sind. Der 400 Seiten umfassende Bericht findet sich unter http://www.president-sovet.ru/structure/group_6/materials/index.php im Internet

DRJI – Deutsch-Russischer Juristenpreis

Das Deutsch-Russische Juristische Institut (DRJI) hat im letzten Jahr den Deutsch-Russischen Juristenpreis 2010 ausgeschrieben, der für herausragende rechtsvergleichende Arbeiten im deutsch-russischen Bereich verliehen wird (vgl. Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht, Heft 47-48 (2010), S. 70). Zweck des Projekts ist es, den rechtlichen Austausch zwischen Russland und Deutschland/Österreich zu honorieren und junge Juristen zu ermutigen, sich mit diesem Thema wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

Der Preis wird in zwei Kategorien verliehen – für eine deutschsprachige sowie eine russischsprachige Arbeit, die jeweils mit 1.500 Euro ausgezeichnet werden. Das

Preisgeld wird durch „Beiten Burkhardt“, „Noerr“, „Binetzky Brand & Partner“, Derra, Meyer & Partner“ und „Rödl & Partner“ finanziell unterstützt.

Die Ausschreibung des Deutsch-Russischen Juristenpreises 2011 des DRJI war ein großer Erfolg. Es wurden über 50 Arbeiten eingereicht, die die gesamte Bandbreite der deutsch-russischen juristischen Zusammenarbeit widerspiegeln, von Aufsätzen über Diplomarbeiten bis hin zu Dissertationen. Die bearbeiteten Themen reichen vom Jugendstrafrecht über das Verwaltungsermessens bis zum Börsenrecht.

Die Preisverleihung erfolgte im Rahmen der Jahresversammlung des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts, die am 7. Oktober 2011 in Kiel stattfand. Der wissenschaftliche Beirat des DRJI hatte folgende Preisträger ausgewählt:

Träger des Preises für die deutschsprachige Arbeit sind zu gleichen Teilen Herr Nikita Malevannyj für seine Arbeit „Unternehmensübernahmen – Eine rechtsvergleichende Untersuchung des deutschen und russischen Rechts und der EU- Übernahmerrichtlinie“, entstanden im Rahmen des LL.M.-Studiums an der Universität Freiburg und Herr Dr. Vladimir Primaczenko für seine Dissertation „Treuhandrische Vermögensverwaltung nach russischem Recht“ an der Universität Kiel.

Den Preis für die beste russischsprachige Arbeit erhält Herr Viktor Jurkov für seine Dissertation zum Thema: „Primirenie s poterpevšim v ugovnom prave po delam nesoveršennoletnich v Rossii i Germanii“ (Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht Russlands und Deutschlands) an der Sibirischen Föderalen Universität Krasnojarsk. Zwei Arbeiten, die Bachelorarbeit von Frau Evgenia Šil über „Zakonodatel'nyj process v Rossii i Germanii – sravnitel'no-pravovoe issledovanie“ (Gesetzgebungsverfahren in Russland und Deutschland – rechtsvergleichende Analyse) und die Diplomarbeit von Herrn Trefilov zum Thema „Zapret dokazaniya v ugovnom processe Germanii“ (Beweisverbote im deutschen Strafprozess) sind mit einem Sonderpreis bedacht worden.

Der Deutsch-Russische Juristenpreis 2011 (zur Verleihung im Jahr 2012) ist vom DRJI wieder ausgeschrieben worden, in diesem Jahr erstmals gemeinschaftlich mit der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung. Der Einsendeschluss war der

31.03.2012. Die Mitteilungen der DRJV werden über die Ergebnisse des diesjährigen Wettbewerbs berichten.

Russland tritt der WTO bei

Russland tritt der Welthandelsorganisation WTO bei und wird deren 154. Mitglied. Nach rekordverdächtigen Verhandlungen von 18 Jahren wurde der Prozess des Beitritts in der 8. Ministerkonferenz der WTO am 16.12.2011 in Genf vollzogen. Ab diesem Tag hat Russland 220 Tage Frist zur Ratifizierung des Vertragswerks. 30 Tage danach wird der Beitritt wirksam. Durch das Abkommen wird Russland deutlich stärker in den Welthandel integriert. Das Abkommen sieht erhebliche Senkungen von Zöllen vor, differenziert nach Wirtschaftszweigen. Zugleich unterwirft sich Russland dem Schiedsverfahren der WTO, so dass als unfair betrachtetes Verhalten durch andere WTO Mitglieder in einem Schiedsverfahren überprüfbar ist. Russland wurden allerdings für einzelne Teile des Vertragswerks lange Übergangsfristen von bis zu etwa 8 Jahren eingeräumt. Die russische Delegation in Genf wurde von Vizepremier Igor Shuvalov und Wirtschaftsministerin Elvira Nabiullina geleitet. Der Generalsekretär der WTO, Pascal Lamy, bezeichnete den Beitritt Russlands als eine win-win Situation. Mit dem Beitritt Russlands vertritt die WTO jetzt 97% des Welthandels. Für das nächste Mitteilungsheft der DRJV ist ein Beitrag über Russlands WTO-Beitritt geplant.

Neue Rekordwerte im deutschen Osthandel

Der deutsche Osthandel hat 2011 mit einem Volumen von 337 Milliarden Euro ein um knapp 30 Milliarden höheres Ergebnis als im Vorkrisenjahr 2008 erzielt, wie der OMV in Hamburg mitteilt. Wichtigster Handelspartner in dieser Ländergruppe ist weiterhin Polen, gefolgt von der Russischen Föderation. Der deutsch-russische Handel wuchs 2011 um 29% und erreichte fast 75 Milliarden Euro. Deutsche Ausfuhren von 34,4 Milliarden Euro stehen Einfuhren aus Russland in Höhe von 40,6 Milliarden aus Russland gegenüber. Die Handelsbilanz bleibt damit für Deutschland im Minus. Hinter Russland folgt Tschechien als dritt wichtigster Handelspartner in Mittel- und Osteuropa.

Literaturhinweis: *Rechtskultur in Russland: Tradition und Wandel*

Zum Jahreswechsel 2012 ist ein Sammelband zur Rechtskultur in Russland, herausgegeben von Prof. Dr. Otto Luchterhandt, als Band 18 der Schriftenreihe „Recht in Ostmittel-, Südost- und Osteuropa/GUS“ im LIT Verlag Berlin, Münster erschienen. Das Buch versteht sich als einen Versuch, Profil, Elemente, Facetten und Eigenart der Rechtskultur Russlands systematisch zu erfassen und zu beschreiben. Diesem Konzept folgte auch die unter demselben Titel im Mai 2008 an der Universität Hamburg durchgeführte internationale Fachtagung, die der Herausgeber in Verbindung mit der Fachgruppe „Recht“ der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde e.V. und mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) veranstaltet hat. Auch wenn es lange bis zum Erscheinen des Buches gedauert hat, ist es doch ein beeindruckendes Werk mit Beiträgen vieler namhafter Autoren geworden.

Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation Oktober 2011 – März 2012

goeckeritz@russiaconsult.com

Die nachfolgende Übersicht deckt die am Ende der Legislaturperiode der 5. Staatsduma angenommenen und verkündeten Gesetze ab. Während eine größere Zahl von Gesetzen die Gerichtsreform betraf, fielen unter die Wirtschaftsgesetzgebung mehrere neue Gesetze, die einige bisher nicht selbständig geregelte Bereiche und Institute betreffen. Eine ebenfalls große Zahl von Artikelgesetzen betraf wie bereits für den vorangegangenen Berichtszeitraum alle wesentlichen die Wirtschaft tangierenden Gesetzbücher und Gesetze. Die von der 6. Staatsduma nach der Wahl vom 4. Dezember 2011 bisher verabschiedeten 18 Gesetze enthalten für den Wirtschaftsbereich keine nennenswerten Bestimmungen.

1. Neue Gesetze:

1.1. Über die Investitionsgenossenschaft

Nr. 335-FZ vom 28.11.2011

Das aus 20 Artikeln bestehende und am 1.1.2012 in Kraft getretene Gesetz sieht für „kollektive Investitionen“ den Investitionsgenossenschaftsvertrag als neue Methode für die Organisierung von Gemeinschaftsinvestitionen ohne Bildung einer juristischen Person vor. Im Rahmen eines solchen Vertrags verpflichten sich zwei oder mehrere Personen (Genossenschafter), ihre Einlagen zu bündeln und gemeinsam Investitionen durchzuführen. Der Vertrag wird von bis zu 50 Personen (Einzelunternehmer, kommerzielle und nichtkommerzielle Organisationen, sofern die Gemeinschaftsinvestitionen dem Zweck der Tätigkeit dieser Organisationen entspricht) auf bis zu 15 Jahren abgeschlossen. Vertragsparteien können sich an unbegrenzt vielen derartigen Genossenschaften beteiligen. Der Vertrag muss notariell beurkundet sein. Die Vertragsbedingungen sind vertraulich und fallen unter das Gesetz über die Geschäftsgeheimnisse. Vorgesehen sind geschäftsführende Genossenschafter, die für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Im Bedarfsfall kann ein spezielles Investitionskomitee gebildet werden.

Mit dem Gesetz „Über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte in Verbindung mit der Annahme des Gesetzes „Über die Investitionsgesellschaft“ Nr. 336-FZ wurden das Zivilgesetzbuch Teil II, beide Teile des Steuergesetzbuchs und das Vollstreckungsgesetz entsprechend angepasst. Im ZGB-Artikel 1041 wurde der Investitionsgenossenschaftsvertrag der Offenen Handelsgesellschaft zugeordnet, in das Steuergesetzbuch ein neuer Artikel 24-1 aufgenommen und eine größere Zahl von Artikeln ergänzt.

1.2. Über die Wirtschaftspartnerschaften

Nr. 380-FZ vom 3.12.2011

Das erst am 1.7.2012 in Kraft tretende Gesetz definiert die Wirtschaftspartnerschaft als neue Organisations- und Rechtsform einer kommerziellen juristischen Person, die angeblich am besten für die Innovationstätigkeit bzw. den Verkehr mit Venturekapital geeignet sein soll. Die Partnerschaft wird von mindestens zwei und maximal 50 Teilhabern gegründet – werden es mehr, ist sie in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Die Partnerschaft darf nicht durch Reorganisation bzw. Umwandlung einer bestehenden juristischen Person gegründet werden. Gründungsdokument ist die Satzung, außerdem ist eine Vereinbarung über die Geschäftsführung der Partnerschaft abzuschließen, die notariell zu beurkunden und beim Notar aufzubewahren ist.

1.3. Über das staatliche Informationssystem des Brennstoff- und Energiekomplexes

Nr. 382-FZ vom 3.12.2011

Das aus 19 Artikeln bestehende und am 1.1.2012 in Kraft getretene Gesetz bestimmt die mit dem Aufbau, dem Betrieb und der Vervollkommnung des System verbundenen Modalitäten der Sammlung, Bearbeitung, Aufbewahrung, Gewährleistung des Zugangs und der Bereitstellung und Verbreitung der darin enthaltenen Informationen. Letztere sind von allen föderalen und regionalen Exekutivorganen sowie von juristischen Personen und Einzelunternehmern bereitzustellen, die Energieressourcen fördern, produzieren, verarbeiten, umwandeln, aufbewahren, weitergeben, verteilen, transportieren, liefern, umschlagen, umladen, verladen und veräußern sowie die kommerziellen und technologischen Infrastrukturen des Stromgroßhandelsmarkts vorsorgen und sein Funktionieren gewährleisten. In Artikel 10 – Informationsarten, die in das System aufzunehmen sind – werden unter Punkt 18) Informationen über den Zustand der Energiewirtschaft ausländischer Staaten, des Energieträgerweltmarkts, über die Energieträgerweltressourcen und über die Entwicklung von Energietechnologien im Ausland, unter Punkt 19) Informationen u. a. über die Entwicklungsrichtungen der Brennstoff- und Energiekomplexe ausländischer Staaten genannt.

1.4. Über die Wasserversorgung und Entwässerung

Nr. 416-FZ vom 7.12.2011

Das am 1.1.2013 in Kraft tretende Gesetz (ausgenommen Artikel 9 – Besonderheiten der Verfügung über Objekte der staatlichen oder kommunalen zentralisierten Warm- und Kaltwasserversorgungs- und Entwässerungssysteme –, das am 1.1.2012 in Kraft getreten ist, schafft nach Einschätzung durch die Staatsrechtsverwaltung der Präsidentsialadministration die Rechtsgrundlage für die Regelung der Rechtsbeziehungen im Bereich Wasserversorgung und Entwässerung. Artikel 23 enthält detaillierte Vorschriften zur Trinkwasserqualität, Kapitel 5 befasst sich mit dem Umweltschutz im

Regulierungsbereich, Kapitel 6 mit den Tarifregeln für unterschiedliche Wasserkategorien.

Mit dem Gesetz Nr. 417-FZ wurden fünf Gesetzbücher (Steuer-, Boden-, Arbeits-, Wohnungs- und Gewässergesetzbuch) und 16 Gesetze den Bestimmungen des neuen Gesetzes angepasst.

1.5. Über die territorialen Entwicklungszonen in der Russischen Föderation und über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte

Nr. 392-FZ vom 3.12.2011

Mit dem am 4.1.2012 (30 Tage nach amtlicher Veröffentlichung) in Kraft getretenen Gesetz wird als neues Institut die Territorialentwicklungszone (ZTR-russ. bzw. TEZ-dt.) in die Gesetzgebung eingeführt. Artikel 2 definiert die TEZ als „Teil des Gebiets eines Föderationssubjekts, auf dem zwecks Beschleunigung der sozio-ökonomischen Entwicklung dieses Subjekts im Wege der Schaffung günstiger Bedingungen für die Gewinnung von Investitionen in seine Wirtschaft in dieser Zone ansässige Personen staatlich gefördert werden. Die Aufstellung der Regionen, in denen solche Zonen gebildet werden können, wird von der Regierung bestätigt. Zu ihrer Bestimmung werden folgende über einen Zeitraum von 10 Jahren ausgewiesene Angaben verwendet: Sicherstellung durch den eigenen Haushalt, Langzeitarbeitslosigkeit, Todesfallrate für die Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter, Anteil baufälligen Wohnraums. Die Zonen werden auf 12 Jahre geschaffen.

1.6. Über den Zentraldepositor

Nr. 414-FZ vom 7.12.2011

Das aus 6 Kapiteln und 34 Artikeln bestehende und am 1.1.2012 (mit zwei Ausnahmen) in Kraft getretene Gesetz bestimmt die Besonderheiten der Rechtsstellung und der Tätigkeit eines Zentraldepositar sowie die Besonderheiten der staatlichen Kontrolle und Aufsicht. Zentraldepositor kann eine Aktiengesellschaft werden, bei der es sich nicht um eine Bank oder ein Kreditinstitut handelt, eine Lizenz für die Depositartätigkeit auf dem Wertpapiermarkt besitzt und mindest drei Jahre als herkömmlicher Depositar tätig war.

Mit dem Gesetz Nr. 415-FZ wurden die Gesetze über die Aktiengesellschaften, über den Wertpapiermarkt, über die Insolvenz (den Bankrott) und über die Vollstreckung an die Bestimmungen des neuen Gesetzes angepasst.

1.7. Über den föderalen Haushalt für 2012 und den Planungszeitraum 2013 und 2014

Nr. 371-FZ vom 30.11.2011

Die Basisdaten des Haushalts stützen sich auf ein prognostiziertes BIP von 58.683 Mrd. RUR, eine Inflationsrate von 6% für 2012, 5,5% für 2013 und 5% für 2014 und eine Schwankung des Ölpreises für die Marke „Urals“ zwischen 100 USD für 2012, 97 USD für 2013 und 101 USD für 2014. Der BIP-Zuwachs wird mit 3,7% bzw. 4,0% und 4,6% für 2014, die Einnahmen werden für 2012 mit 11.780 Mrd. die Ausgaben mit 12.656 Mrd., das Haushaltsdefizit mit 877 Mrd. RUR veranschlagt. Die Obergrenze der Binnenverschuldung wird zum 1.1.2013 auf 6.330,9 Mio RUR und der Auslandsschulden auf 48,4 Mrd. USD bzw. 34,6 Mrd. EUR geschätzt.

Die Einnahmen werden im wesentlichen durch Zölle, die Mehrwert-, Einkommen- und Gewinnsteuer aufgebracht. Die Erdöl- und Gaskomponente an der Einnahmenstruktur wird schrittweise abgebaut. Bei den Ausgaben haben die Verteidigung, Sicherheit und öffentliche Ordnung Priorität - die diesbezüglichen Anlagen Nr. 6-23 zum Haushaltsgesetz sind entsprechend als „geheim“ oder „streng geheim“ klassifiziert.

2. Ersatz bereits bestehender Gesetze:

2.1. Über die Buchführung

Nr. 402-FZ vom 6.12.2011

Das aus 32 Artikeln bestehende und am 1.1.2013 in Kraft tretende Gesetz löst das bisher geltende Gesetz „Über die Buchführung“ Nr. 129-FZ vom 21.11.1996 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen ab. Es erstreckt sich auf kommerzielle und nichtkommerzielle Organisationen, staatliche Organe, örtliche Selbstverwaltungsorgane, Leitungsorgane staatlicher außerbudgetärer und territorialer staatlicher außerbudgetärer Fonds, die Zentralbank, Einzelunternehmer sowie Rechtsanwälte in Anwaltskanzleien, Notare und andere Privatpraktiken betreibende Personen sowie auf die sich auf dem Territorium der RF befindenden Filialen, Repräsentanzen und sonstigen Struktureinheiten von gemäß der Gesetzgebung ausländischer Staaten gegründeten Organisationen, internationale Organisationen usw. (zusammengefasst bezeichnet als „ökonomische Objekte“). Gemäß Artikel 20 – Prinzipien der Regulierung der Buchführung – werden internationale Standards als Grundlage der Erarbeitung der föderalen und Branchenstandards verwendet. Der Einschätzung durch die Verwaltung Staatsrecht der Präsidialadministration zufolge orientiert das Gesetz auf die Anpassung der Gesetzgebungsnormen über die Buchführung an die veränderten ökonomischen Bedingungen der Tätigkeit der Subjekte unternehmerischer Tätigkeit zwecks Bildung und Offenlegung vollständiger und zuverlässiger Informationen

über die finanzielle Lage dieser Subjekte, über deren Veränderungen und über die finanziellen Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

2.2. Über organisierte Auktionen

Nr. 325-FZ vom 21.11.2011

Das Gesetz trat am 1.1.2012 in Kraft – 19 der 30 Artikel treten jedoch erst am 1.1.2013 in Kraft. Es tritt an die Stelle des Gesetzes über die Warenbörsen und den Börsenhandel Nr. 2383-I vom 20.2.1992 und legt einheitliche Regeln für organisierte Auktionen auf Waren- und Finanzmärkten fest. Organisator dieser Handelsart darf nur eine gemäß der russischen Gesetzgebung gegründete Kapitalgesellschaft sein. Personen, die keine Börsenlizenz oder Lizenz eines Handelssystems besitzen, sind nicht berechtigt, organisierte Auktionen durchzuführen. Eine Börse muss als Aktiengesellschaft organisiert sein. Sie ist verpflichtet, einen Börsenrat und (oder) einen Sektionsrat für jede einzelne Handelssektion (Börsensektion) zu bilden. Der Börsenrat muss zu 75% aus Vertretern der Teilnehmer an den Auktionen der jeweiligen Börse bestehen.

Mit dem Begleitgesetz Nr. 327-FZ wurden das Haushalt- und das Binnenschiffahrtsgesetzbuch, das Gesetzbuch über die Ordnungswidrigkeiten und eine größere Zahl von Gesetz aus dem Wirtschaftsbereich den Bestimmungen des neuen Gesetzes angepasst. Das betrifft insbesondere das Gesetz über den Wertpapiermarkt.

3. Novellierungen:

3.1. Steuerrecht

3.1.1. Über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte in Verbindung mit der Realisierung von Maßnahmen der staatlichen Förderung des Schiffbaus und der Schifffahrt - Nr. 305-FZ vom 7.11.2011

Den Änderungen des Steuergesetzbuchs Teil II zufolge werden Leistungen zur Klassifizierung und Begutachtung von Schiffen von der Mehrwertsteuer befreit. Mit dem Nullsatz der Mehrwertsteuer werden Arbeiten und Leistungen zur Beförderung von Waren mit Schiffen auf der Grundlage von Timecharter-Verträgen besteuert. Die Mannschaften solcher Schiffe werden unabhängig vom Status dieser Personen zum Einkommensteuersatz von 13% besteuert. Von der Gewinnsteuer werden die Einkommen von Schiffseignern befreit, die aus dem Betrieb und dem Verkauf von Schiffen erzielt werden, die auf russischen Werften nach dem 1.1.2010 gebaut wurden und im Russischen internationalen Schiffsregister (RMRS) registriert sind.

3.1.2. Über Änderungen des Kapitels 29 des Steuergesetzbuchs – Nr. 319-FZ vom 16.11.2011

Das Gesetz betrifft das Kapitel zum Spielgeschäft, das nach der neuen Regelung nur noch von Unternehmen („Organisationen“) und nicht mehr von Einzelunternehmern betrieben werden darf. In die Liste der Besteuerungsobjekte wurde um Prozesszentren, Annahmestellen von Totalisatoren und Buchmacherkontore ergänzt.

3.1.3. Über die Änderung des Artikels 251 des Steuergesetzbuchs Teil II Nr. 320-FZ vom 16.11.2011

Dem Gesetz zufolge können die von Wohnungseigentümern im Rahmen der Generalrenovierung von Mehrfamilienhäusern eingesetzten Gelder von der Gewinnsteuer abgesetzt werden.

3.1.4. Über Änderungen der Teile I und II des Steuergesetzbuchs in Verbindung mit der Bildung einer konsolidierten Gruppe von Steuerpflichtigen - Nr. 321-FZ vom 16.11.2011

Teil I wurde um Kapitel 31 ergänzt, mit dem die konsolidierte Gruppe von Steuerpflichtigen als neues Institut in die Steuergesetzgebung eingeführt wurde. Bei der Gruppe handelt es sich laut dem neuen Artikel 25-1 um eine freiwillige, auf einen Vertrag gestützte Vereinigung von Gewinnsteuerpflichtigen. Ihre Gründung setzt voraus, dass eine Organisation direkt oder indirekt am Satzungskapital anderer der Gruppe gleichfalls angehörender Organisationen beteiligt ist, wobei der Anteil mindestens 90% betragen muss.

3.1.5. Über Änderungen des Steuergesetzbuchs Teil II, des Artikels 15 des Gesetzes „Über den Status der Richter in der Russischen Föderation“ und die Aufhebung einzelner Bestimmungen von Gesetzgebungsakten - Nr. 330-FZ vom 21.11.2011

Das wesentlichste soziale Element der Änderung im Steuergesetzbuch ist die Anhebung der Kinderfreibeträge bei der Einkommensteuer, die ab 1.1.2012 für das 1. und 2. Kind auf 1.400 RUR und ab dem 3. Kind auf 3.000 RUR angehoben wurden.

3.1.6. Über Änderungen des Steuergesetzbuchs Teil II und einzelner Gesetzgebungsakte - Nr. 338-FZ vom 28.11.2011

Die Änderungen betreffen die Verbrauchsteuersätze für Zigaretten, Alkohol und Bier, die in den Jahren 2012-2014 schrittweise erhöht werden.

3.1.7. Über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte - Nr. 339-FZ vom 28.11.2012

Die im wesentlichen die Steuergesetzgebung betreffenden Änderungen beziehen sich vorrangig auf das Innovationsprojekt „Skolkowo“, dessen Teilnehmer Steuervergünstigungen im vereinfachten Verfahren in Anspruch nehmen können.

3.2. Arbeitsrecht

3.2.1. Über Änderungen des Arbeitsgesetzbuchs hinsichtlich der Vervollkommnung des Verfahrens der Behandlung und Entscheidung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten - Nr. 334-FZ vom 22.11.2011

Die Änderungen beziehen sich vorrangig auf Präzisierungen der Schlichtungsverfahren und der Fristen für die Beilegung kollektiver Arbeitsstreitigkeiten. Die Fristen werden verkürzt, wenn nur ein Arbeitgeber beteiligt ist. Neu aufgenommen wurden Bestimmungen, denen zufolge Arbeitnehmer ihre Forderungen mit Unterschriftensammlungen bekräftigen können, was bisher nur in Vorbereitung von Streiks möglich war.

3.2.2. Über Änderungen des Arbeitsgesetzbuchs - Nr. 353-FZ vom 30.11.2011

Das am 5.4.2012 (120 Tage nach Verkündung) in Kraft tretende Gesetz ergänzt das Arbeitsgesetzbuch um das neue Kapitel 51-1 – Besonderheiten der Regelung der Arbeit der im Untertagebetrieb beschäftigten Arbeitnehmer – mit den Artikeln 330-1 bis 330-5. Als Untertagearbeiten gelten die Förderung von Bodenschätzen, Arbeiten zum Bau und Betrieb unterirdischer Anlagen und Bergungs- und Rettungsarbeiten unter Tage (ausgenommen davon ist der Betrieb von U-Bahnen).

3.2.3. Über die Versicherungstarife der Pflichtsozialversicherung gegen Produktionsunfälle und Berufskrankheiten für 2012 und den Planungszeitraum 2013 und 2014 - Nr. 356-FZ vom 30.11.2011

Es gelten die gleichen Tarife von 0,2% der Lohnsumme eines Unternehmens in der Risikoklasse I und 8,5% in der Risikoklasse XXXII, wie sie ursprünglich mit dem Gesetz Nr.179-FZ vom 22.12.2005 für das Jahr 2006 festgelegt worden und durch das Gesetz Nr. 297-FZ vom 28.11.2009 bestätigt worden waren (Mitteilungen Nr. 44-45, S. 89-90, Pkt. 4.6).

3.2.4. Über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte zu Fragen der Festsetzung der Tarife für die Versicherungsbeiträge zu den staatlichen außerbudgetären Fonds - Nr. 379-FZ vom 3.12.2011

Für die meisten Beitragspflichtigen wurde der maximale Tarif des Gesamtbeitrags zu den außerbudgetären staatlichen Fonds für die Jahre 2012-2013 von 34 auf 30% gesenkt, davon die Beiträge zum Rentenfonds auf 22%, zum Krankenpflichtversicherungsfonds auf 5,1% und zum Sozialversicherungsfonds auf 2,9%.

3.3. Investitionsgesetzgebung

Über Änderungen des Artikels 6 des Föderalen Gesetzes „Über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“ und des Föderalen Gesetzes „Über das Verfahren der Realisierung ausländischer Investitionen in Kapitalgesellschaften, die von strategischer Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und die Sicherheit des Staates sind“ - Nr. 322-FZ vom 16.11.2011

Beide Gesetze wurden um Ausnahmebestimmungen für Rechtsgeschäfte mit internationalen Finanzorganisationen ergänzt. Im Gesetz über strategische Kapitalgesellschaften wurde das Verzeichnis der für strategisch gehaltenen Tätigkeiten reduziert. Die Schwelle für die angenommene Kontrolle eines ausländischen Investors oder einer Personengruppe über eine strategische Gesellschaft wurde für Gesellschaft, die Bodenschätze schürfen von 10% auf 25% der auf das Grundkapital entfallenden Stimmen angehoben. Neu aufgenommen wurde das Recht des Verteidigungsministeriums, Stellungnahmen zur Gefährdung der Verteidigungsfähigkeit durch einzelne Rechtsgeschäfte abzugeben.

3.4. Bekämpfung der Geldwäsche

Über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die Bekämpfung der Legalisierung (Geldwäsche) der auf kriminelle Weise erzielten Gewinne“ und des Gesetzbuchs über die Ordnungswidrigkeiten - Nr. 308-FZ vom 8.11.2011

Die Bestimmung des Artikels 6 Pkt. 1.1, wonach ein Immobiliengeschäft der obligatorischen Kontrolle in dem Fall unterliegt, wenn der Betrag, über den es abgeschlossen wird, auf 3.000.000 Rubel oder den Gegenwert von 3.000.000 Rubel in ausländischer Währung lautet oder ihn überschreitet, wurde insoweit relativiert, dass es sich dabei um ein Geschäft mit Übertragung des Eigentumsrechts an der Immobilie handeln muss. Des weiteren wurde die Frist für die Vorlage von Angaben zu kontrollierten und verdächtigen Operationen bei der Finanzaufsichtsbehörde Rosfinmonitoring von einem auf drei Tage verlängert. Behinderungen von Kontrollen können mit Geldstrafen von 30-50.000 RUR oder Berufsverbot für Amtsträger bzw. mit Geldstrafen bis zu 1 Mio RUR und Suspendierung der Tätigkeit bis zu 90 Tagen bei juristischen Personen geahndet werden.

3.5. Sicherheit von Nuklearobjekten

Über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte zwecks Regelung der Sicherheit auf dem Gebiet der Nutzung der Atomenergie - Nr. 347-FZ vom 30.11.2011

Die umfangreichsten Änderungen betreffen das Gesetz über die Nutzung der Atomenergie Nr. 170-FZ vom 21.11.1995, in dem die Regeln für die Nutzung der Atomenergie vervollkommen wurden. Es wird ein einheitliches Lizenzierungssystem für diese Tätigkeit aufgebaut, das in die Zuständigkeit der Regierung fällt. Kernenergie-nutzungsobjekte sind unter Sicherheitsaspekten alle 10 Jahre zu begutachten. In den einzureichenden Dokumenten sind die entsprechenden Objekte auf ihre Übereinstimmung mit der Gesetzgebung und dem aktuellen stand der Wissenschaft, Technik und Produktion zu analysieren.

3.6. Sonderwirtschaftszonen

Über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die Sonderwirtschaftszonen in der Russischen Föderation“ und einzelner Gesetzgebungsakte – Nr. 365-FZ vom 30.11.2011

Das Sonderzonengesetz wurde um den Begriff des Cluster erweitert, das als Gesamtheit der Sonderwirtschaftszonen eines bestimmten Typs oder mehrerer Typen bezeichnet wird, die von der Regierung der RF bestimmt wird und deren Verwaltung durch eine einzelne Verwaltungsgesellschaft erfolgt. Mit dem Gesetz wird das Verfahren der Schaffung und das Funktionieren der Sonderwirtschaftszonen geändert. War bisher für eine Zone eine Fläche innerhalb einer gemeinsamen Grenze von 20 km² vorgesehen, kann eine Zone jetzt drei Flächen mit insgesamt 40 km² umfassen. Der Zeitraum, für den eine Zone gebildet wird, wurde von 20 auf 49 Jahre für alle Zonentypen verlängert.

3.7. Eigenkapitalausstattung der Banken

Über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die Banken und das Bankwesen“ – Nr. 391-FZ vom 3.12.2011

Der Neufassung des Artikels 11-2 zufolge müssen Kreditorganisationen über ein Eigenkapital von 300 Mio RUR verfügen. Die bisher geltende Festlegung auf 180 Mio RUR hätte Anfang 2012 von allen Banken erreicht werden müssen. Die neue Mindestgrenze ist bis zum 1.1.2015 zu erreichen. Neue Banken müssen diesen Schwellenwert sofort vorweisen. Der Mindestbetrag für den Erhalt einer Generallizenz – für Bankgeschäfte in RUR und in ausländischer Währung und für die Betreuung von Einlagen natürlicher und juristischer Personen – bleibt unverändert bei 900 Mio RUR.

